

ASTRID DÖSSEL

## **Das Handeln von Dritten im athenischen Darlehensrecht des 4. Jahrhunderts v. Chr.\***

Abstract:

The article is attempting to reconsider the intensely discussed topic of how a contract under Greek law was formed by examining the ability of third persons to represent a party to a loan contract in 4th century Athens. A detailed analysis of exemplary sources reveals that the Athenian loan contract was established by the handing over of the loan sum and that also the "giving" or "receiving" of the money by a third person (citizen, non-citizen or slave) led to a contractual obligation of the person who owned the property from which the loan sum originated or who was to benefit from it. Free persons acting as third persons needed either power of disposition over the assets to be bound, for example as asset managers, to be known to the contracting party, or an ad hoc authorisation for the respective transaction. Slaves, as part of the property, acted for its owner anyway.

L'articolo intende riconsiderare il discusso problema se in diritto greco, in particolare nell'Atene del IV secolo, un contratto di mutuo poteva essere stipulato da una terza persona in rappresentanza di una delle parti. Un'analisi approfondita delle fonti più significative mostra che il contratto ateniese di mutuo veniva in essere attraverso la consegna della somma mutuata. Anche nel caso in cui la somma fosse stata data o ricevuta tramite un terzo (cittadino, straniero o schiavo), la persona a cui apparteneva il patrimonio, da cui la somma veniva sottratta o a cui favore il versamento era effettuato, risultava contrattualmente vincolata. Per i terzi di condizione libera si partiva dal presupposto o che essi avessero un potere di disposizione sul patrimonio da cui ricavare la somma, quasi in veste di amministratori, e che ciò fosse noto alla controparte; oppure che essi avessero ottenuto una specifica autorizzazione per concludere il contratto. Per quanto riguarda gli schiavi, essi, in quanto parte del patrimonio del padrone, agivano in nome e per conto di lui.

### *I. Definitionen und Begriffe*

Die Frage, ob und wenn ja, wer, aus welchem Grund und mit welchen Folgen für die Rechtsbeziehungen der Parteien für einen Anderen rechtswirksam handeln kann, ist – für den Bereich des attischen Rechts im 4. Jahrhundert v. Chr. – in den letzten 30 Jahren vor allem im Zusammenhang mit dem Handlungsspielraum von Sklaven diskutiert worden.<sup>1</sup> Lediglich E. E. Cohen und E. M. Harris haben jüngst von ihren gegensätzlichen wirtschaftstheoretischen Standpunkten her die Möglichkeit des Handelns von freien Personen für andere diskutiert. Dabei verwischt Cohens sehr weite Definition von „agency“ allerdings bewusst die Grenzen zwischen der reinen Gefälligkeit und dem rechtlich relevanten Handeln von Dritten im Rahmen des Abschlusses von Rechtsgeschäften, das im Folgenden untersucht werden soll.<sup>2</sup> Harris kommt dagegen durch die Wahl einer „engen“ modernrechtlichen Definition<sup>3</sup> zu dem Ergebnis, dass dieses Konzept zu den Aussagen der von ihm untersuchten Quellen nicht passe, es also keine „business agents“ im klassischen Griechenland gegeben habe.<sup>4</sup> Greift man zur Beantwortung der oben gestellten Fragen auf die Literatur des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zurück, so zeigt sich schnell, dass hier ein weiteres Beispiel für die von H.-J. Wolff beschriebene Gefahr einer „unbedachten Heranziehung heutiger dogmatischer Begriffe“ zur Erklärung historischer, vor allem nicht-römischer Rechtsphänomene vorliegt.<sup>5</sup> So verwendeten französische Gelehrte wie R. Dareste<sup>6</sup> und ihm folgend dann vor allem L. Beauchet<sup>7</sup> wie selbstverständlich den Begriff des „mandats“ zur Bezeichnung des Handelns Dritter für einen anderen und gingen damit

---

\* Mein Dank gilt dem Herausgeber und den unbekanntem Gutachtern für wertvolle Hinweise und Anregungen.

<sup>1</sup> Cohen 1991; Ober 1991; Cohen 1992, 94ss.; Cohen 1998; Maffi 2008; Stolfi 2009; Hunter 2000, 5ss.; Cohen 2012; Dimopoulou 2012; Kamen 2013, 22s.; Maffi 2017a; Maffi 2017b; Schmitz 2017; Cohen 2017; Ismard 2019, 96ss.; s. auch unten A. 101.

<sup>2</sup> Cohen 1992, 98ss.; Cohen 2017, 127ss., insb. 137s.: Ablehnung jedes römisch- oder modernrechtlichen Konzepts zur Erklärung der athenischen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Harris 2013, 107.

<sup>4</sup> Harris 2013, 106 wendet sich auch gegen Wilson 1997, der S. 37, 39, 46 den Begriff „business agent“ ohne eine juristische Definition in „modernisierender“ Weise gebraucht.

<sup>5</sup> Wolff 1967, 700.

<sup>6</sup> 1875 II, 206-207.

<sup>7</sup> Beauchet 1897 IV, 371ss.; 372 u. 374 ebenfalls zu [Dem.] 49.

gleichzeitig, wie im französischen Recht vorgegeben,<sup>8</sup> vom Handeln des Auftragnehmers/Bevollmächtigten („mandataire“) im Namen (und auf Rechnung) des Auftraggebers/Vollmachtgebers („mandant“) aus. Mit anderen Worten: Durch den modernen Begriff wird bereits die Antwort auf die eigentlich erst zu untersuchende Frage nach den Rechtsfolgen des Handelns von Dritten für die Parteien vorweggenommen.<sup>9</sup> Auch Leopold Wenger legte in seiner Schrift über „Die Stellvertretung im Rechte der Papyri“ explizit die dogmatischen Termini des deutschen bürgerlichen Rechts zur Stellvertretung zugrunde.<sup>10</sup> Da er zudem in seiner kurzen Übersicht über das attische Recht den Stelleninterpretationen Beauchets folgte, kam auch er bereits zu Beginn seiner Ausführungen einerseits zu der Schlussfolgerung, dass „den Griechen der Gedanke der direkten Stellvertretung ganz als selbstverständlich erschienen ist“,<sup>11</sup> dass mit anderen Worten das Handeln des „Vertreters“ den „Vertretenen“ direkt band, und dies nicht nur bei Sklaven, sondern auch bei freien Personen im Falle der „gesetzlichen“ wie der „gewillkürten“ (durch Vertrag begründeten) Vertretung.<sup>12</sup> Lediglich in einem Nachsatz räumte Wenger auch der sog. indirekten Stellvertretung<sup>13</sup> einen gewissen Platz ein. Andererseits entspricht diese Darstellung der im modernen deutschen Recht vollzogenen Trennung des durch den „Auftrag“ geregelten Verhältnisses zwischen Auftraggeber und Beauftragtem (das sog. „Innenverhältnis“) und dem Tätigwerden des Beauftragten im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers nach außen inklusive der dann erforderlichen Erteilung (und Offenlegung) einer „Vertretungsmacht“. Dies hatte bereits J. Partsch in seiner Besprechung des Buches von Wenger als wohl nicht sachgerecht empfunden.<sup>14</sup> E. Rabel interpretierte das Handeln von Dritten im griechischen Recht als

---

<sup>8</sup> Art. 1984 des Code Civil: „Le mandat ou procuration est un acte par lequel une personne donne à une autre le pouvoir de faire quelque chose pour le mandant et en son nom. Le contrat ne se forme que par l'acceptation du mandataire“.

<sup>9</sup> Ganz ähnlich Lipsius 1905-1915, 772 m. A. 361, zu [Dem.] 49.44, 59: „Auftrag“, der zu einer Haftung des Auftraggebers geführt habe.

<sup>10</sup> Wenger 1906, 5ss.

<sup>11</sup> Wenger 1906, 166.

<sup>12</sup> Wenger 1906, 172.

<sup>13</sup> Der Dritte handelt in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Vertretenen, dem also das Geschäft wirtschaftlich zugutekommen soll.

<sup>14</sup> Partsch 1908, 499s.

Auftragsverhältnis<sup>15</sup> bzw. als „Ermächtigung“, d.h. die Genehmigung des Vertretenen, dass der Vertreter in **eigenem Namen**, aber im Interesse des Vertretenen Rechtsgeschäfte vornehmen könne,<sup>16</sup> insbesondere für die nachklassische Zeit, verneinte aber die Möglichkeit, dass ein Vertreter „im Namen und mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Auftraggeber handeln“ konnte, mit anderen Worten die „direkte Stellvertretung“ in der modernen Bedeutung.<sup>17</sup>

Allen diesen Interpretationen des Handelns von Dritten ist gemeinsam, dass sie das Zustandekommen eines Vertrags zwischen Personen durch von diesen abgegebene übereinstimmende Willenserklärungen voraussetzen und damit verbunden die Möglichkeit, dass ein Dritter eine Willenserklärung auch im fremden Namen abgeben und damit den Vertretenen direkt rechtlich binden kann. Ein anderes, auf der sachenrechtlichen Verfügung basierendes Verständnis des griechischen Vertrags, wie es z.B. von E. Seidl<sup>18</sup> oder H. J. Wolff<sup>19</sup> formuliert wurde, muss damit auch unweigerlich Auswirkungen auf die bislang angebotenen Erklärungen des Handelns von Dritten haben. Auf Grundlage der Wolffschen Theorie von der „Zweckverfügung“ hat A.-E. Röhrmann in seiner allerdings noch stark der römisch-rechtlichen Denkweise verpflichteten Dissertation die oben genannten Fragen erneut geprüft und kam für das Darlehensrecht zu dem Ergebnis, dass es für die Entstehung von Ansprüchen lediglich

---

<sup>15</sup> Rabel 1937, 214s.

<sup>16</sup> Rabel 1934, 240s.; Rabel 1933, 377s.

<sup>17</sup> Rabel 1937, 217. Vgl. dagegen aber für das Recht der Papyri Herrmann 1974, 247s. (direkte Stellvertretung bei Verfügungsgeschäften durch Ermächtigung) und Rupprecht 2010 (direkte Stellvertretung in der Kaiserzeit).

<sup>18</sup> Seidl 1962, 113ss.: „Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“: „Ein Recht wird nur dann richtig erworben, wenn eine Gegenleistung dafür gegeben wird“ (ebd. 114).

<sup>19</sup> Wolff 1957a, insb. 61ss.; Wolff 1965, 2526; Wolff 1973, 78ss.; vgl. auch die kritischen Anmerkungen von Maffi 2018. Einen guten Überblick über die Forschungsdiskussion bieten Gagliardi 2014, 179ss u. ders. 2015, 1516 ss. sowie Scheibelreiter 2020, 36ss. - Für das Darlehen lässt sich die Theorie etwa so zusammenfassen: Die Verfügung des Darlehensgebers, d.h. die Übergabe des Darlehensbetrags in Geld oder Naturalien an den Darlehensnehmer ist als Verschiebung eines Vermögensteils aus der Verfügungsgewalt (*κυριεία*) des Darlehensgebers in die des Darlehensnehmers zu verstehen. Mit der Übergabe entsteht der Darlehensvertrag. Zweck der Verfügung ist die Rückgabe des Darlehensbetrags; wird dieser Zweck durch das Vorenthalten des Darlehensbetrags vom Darlehensnehmer vereitelt, stellt dies den Haftungsgrund dar, aufgrund dessen der Darlehensgeber gegen den Darlehensnehmer vorgehen kann.

darauf angekommen sei, wessen Vermögen durch die Darlehensannahme begünstigt oder bzw. durch die Darlehensvergabe belastet worden sei, „auf Handeln in fremdem Namen kommt es ... hierbei nicht an“.<sup>20</sup> Wie die folgende Untersuchung zeigen wird, waren die Art und Weise des Zustandekommens eines Darlehensvertrags und damit zusammenhängend die Frage nach dem begünstigten Vermögen in der Tat von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Möglichkeit eines Handelns Dritter. Vor den attischen Gerichten wurde dabei aber (selbstverständlich) auch über die Legitimation des für und gegen fremdes Vermögen Handelnden gestritten. Die sich daraus ergebende Frage, ob jemand für eigenes oder für fremdes Vermögen handelte, verwies zugleich auf die Problematik des Handelns von gewaltfreien und vermögensfähigen Personen für Andere.

## *II.1 Handeln von Dritten auf Seiten des Darlehensnehmers*

### *II.1.1 Pasion – Timotheos - Antimachos, [Dem.] 49.6-8, 10, 44-47*

In seiner Klage auf Vermögensschadenersatz<sup>21</sup> gegen den athenischen Strategen Timotheos fasste Apollodoros, der Sohn des Bankiers Pasion, mehrere Beträge zu einer Klageforderung zusammen, die Timotheos seinem Vater zu dessen Lebzeiten schuldig geblieben war.<sup>22</sup> Allen zugrunde liegenden Sachverhalten ist gemeinsam, dass auf die eine oder andere Weise Dritte in rechtlich relevanter Weise am Zustandekommen der Darlehen beteiligt gewesen waren. Da ihm außer den Sklaven und/oder Freigelassenen, die jeweils die Bankgeschäfte erledigt hatten, keine weiteren Zeugen für die mehrere Jahre zurückliegenden Ereignisse zur Verfügung standen, berief sich Apollodoros vornehmlich auf die Aufzeichnungen seines Vaters, das „Bankbuch“, deren genaue Angaben über den Zeitpunkt der Auszahlungen er zum Gerüst seines Plädoyers machte.<sup>23</sup> Darüber hinaus ging er ungewöhnlich ausführlich auf die von der Gegenseite

<sup>20</sup> Röhrmann 1968, 91 u. 128; zustimmend Kaser 1970, 353 A. 54; in Bezug auf das Recht der Papyri: Seidl 1962, 157s.; Herrmann 1974, 247s.

<sup>21</sup> *δίκη βλάβης* über die Darlehenssummen ohne Zinsen (§§ 2, 54), Dareste 1875, 205s.; Gernet 1954-1960 III, 9s. u. 11 A. 4; Finley 1951, 85 m. A. 61; Bogaert 1968, 356; Scafuro 2011, 354s; dagegen Lipsius 1905-1915, 716 A. 143; Thür 1977, 244.

<sup>22</sup> [Dem.] 49, gehalten wohl 363/2 v. Chr.: Scafuro 2011, 359ss.

<sup>23</sup> Die genauen Zeitangaben suggerieren die Exaktheit auch der sonstigen Eintragungen im

vorgebrachten Verteidigungsgründe ein und eröffnet so dem modernen Leser die seltene Möglichkeit, die Rechtsauffassungen beider Seiten, zumindest in der Brechung der Darstellung durch den Kläger, beurteilen zu können. Einer Nachricht des Plutarch<sup>24</sup> verdanken wir zudem das Wissen, dass sich Apollodoros mit seiner Sicht der Dinge vor Gericht durchsetzen konnte.

Gemäß dem ersten von Apollodoros geschilderten Sachverhalt hatte Timotheos kurz vor seiner Abreise zu einer Flottenexpedition im April/Mai 373 v. Chr. Pasion aufgefordert, ihm einen Geldbetrag als Darlehen zu gewähren (49.6: *ἐκέλευσεν αὐτὸν χρῆσαι*) und ferner bestimmt, das Geld an seinen *ταμίᾳς* („Verwalter“) Antimachos auszuzahlen (ebd.: *δοῦναι ἐκέλευσεν Ἀντιμάχῳ τῷ ταμίᾳ τῷ ἑαυτοῦ*). Die Aufforderung oder Veranlassung des Timotheos zur Darlehensgewährung und Auszahlung an Antimachos wird noch mehrfach betont (§§ 7, 8, 44). Tatsächlich in Empfang genommen wurde das Geld dann von Autonomos, dem langjährigen *γραμματεὺς* („Sekretär“)<sup>25</sup> des Antimachos. Entsprechend lautete die zum Zeitpunkt der Auszahlung (in Abwesenheit des Timotheos) getätigte Eintragung in das Bankbuch: Timotheos als Veranlasser des Darlehens und (daher) Darlehensnehmer; Antimachos als der von Timotheos bestimmte Empfänger und Autonomos als tatsächlicher Empfänger sowie die erhaltene Summe.<sup>26</sup> Nach der Rechtsauffassung Pasion war also mit der Auszahlung der von Timotheos angeforderten Darlehenssumme an den *γραμματεὺς* des Antimachos ein Darlehensvertrag zwischen ihm, Pasion, und Timotheos zustande gekommen,<sup>27</sup> und so wird der Vorgang auch von Apollodoros

---

„Bankbuch“ (die Korrektheit der „Bankbücher“ war nicht immer über jeden Zweifel erhaben, vgl. Gernet 1954-1960 III, 59 zu [Dem.] 52); zudem stützte sich ein Teil der Argumentation des Beklagten auf angebliche chronologische Unstimmigkeiten, siehe dazu unten S. 14s. und 24.

<sup>24</sup> Plut. *Dem.* 15.

<sup>25</sup> Aus seiner Funktion sowie der einfachen Namensnennung, ohne Patronymikon und/oder Demotikon, lässt sich darauf schließen, dass Autonomos Sklave des Antimachos war, da Apollodoros sonst bei nicht allgemein bekannten Persönlichkeiten im Falle von athenischen Bürgern das Demotikon angibt („Antiphanes von Lamprai“, § 14) oder die Person als Metöken bezeichnet (Philondas, Metöke aus Megara, § 26).

<sup>26</sup> § 8: *δοθέντος τοίνυν τοῦ ἀργυρίου τούτου ἐγράψατο μὲν ὀφείλοντα τὸν κελεύσαντα χρῆσαι Τιμόθεον, ὑπόμνημα δ' ἐγράψατο, ᾧ τε οὗτος ἐκέλευσε δοῦναι, Ἀντιμάχῳ, καὶ ὃν ὁ Ἀντίμαχος συνέπεμψεν ἐπὶ τὴν τράπεζαν ληγόμενον τὸ ἀργύριον, τὸν Αὐτόνομον.*

<sup>27</sup> Vgl. auch §§ 60-61: Der Eintrag im Bankbuch, der das entstandene Haftungsverhältnis

zusammengefasst: *τὸ μὲν τοίνυν πρῶτον χρέως, ὃ ἐκπλέων ἔλαβεν ... , τοσοῦτον ὀφείλει*, § 8 a.E. Dagegen bestritt Timotheos in seiner Verteidigung eine Haftungsbeziehung zwischen ihm und Pasion (bzw. dessen Erben), da er das Geld nicht selbst in Empfang genommen habe. Vielmehr habe Pasion einen Darlehensvertrag mit Antimachos abgeschlossen, der das Geld „für sich selbst“, d.h. zugunsten seines eigenen Vermögens, erhalten habe.<sup>28</sup> Der Kläger bemühte sich, diese Argumentation mit dem Verweis auf das Konfiskationsverfahren über das Vermögen des Antimachos, in dem die geschuldete Summe von Pasion nicht geltend gemacht worden war, zu entkräften.<sup>29</sup> Apollodoros hielt dem Beklagten dabei insbesondere entgegen, dass er mit Antimachos den Verwalter seines gesamten Privatvermögens als Empfänger der Darlehenssumme benannt habe.<sup>30</sup> Antimachos war athenischer Bürger,<sup>31</sup> der, wie Apollodoros unterstrich, das besondere Vertrauen des Timotheos genoss.<sup>32</sup> Eine solche herausgehobene Vertrauensstellung des Verwalters wird auch in der, unter den wenigen sonstigen Belegen für private Vermögensverwalter<sup>33</sup> besonders aufschlussreichen

---

dokumentiert, erfolgte zum Zeitpunkt der Übergabe/Entgegennahme der Darlehenssumme; siehe dazu auch unten S. 15.

<sup>28</sup> § 44: *ὁ δὲ ... ἰδίᾳ ἔφη δανεῖσαι τὸν πατέρα Ἀντιμάχῳ καὶ οὐκ αὐτὸς λαβεῖν*. Vgl. Röhrmann 1968, 90s.

<sup>29</sup> §§ 45-47.

<sup>30</sup> § 6 a.E.: *δοῦναι ἐκέλευσεν Ἀντιμάχῳ τῷ ταμίᾳ τῷ ἑαυτοῦ, ὃς τούτῳ διώκει τότε πάντα*.

<sup>31</sup> Er wurde, wie wir weiter von Apollodoros erfahren, wenige Monate später (November/Dezember 373 v. Chr.) zusammen mit Timotheos in einem Eisangelie-Verfahren angeklagt, im Unterschied zu diesem zum Tode verurteilt und sein Vermögen eingezogen (§§ 9-10. 22; Hansen 1975, 91s. Nr. 81).

<sup>32</sup> § 10: *Ἀντίμαχον μὲν ταμίαν ὄντα καὶ πιστότατα διακείμενον τούτῳ*.

<sup>33</sup> Zu *ταμίαι* (männlich und weiblich) in den homerischen Epen s. jetzt Lougovaya 2020, 53ss. Zu *ταμίαι* als freien männlichen Vermögensverwaltern (im Unterschied zur *ταμίῃ* genannten Sklavin, die als Hauswirtschafterin tätig ist, vgl. z.B. Xen. *Oec.* 9.10-13) vgl. Lys. 19.40 (der Neffe des Konon und Vetter des Timotheos als Verwalter des Vermögens Konons auf Zypern) und Aristoph. *Wespen* 614. Aus Aristoph. *Ritter* 947-959 geht hervor, dass der Verwalter einen Siegelring vom Geschäftsherrn/Vermögensinhaber erhielt als Zeichen seiner Stellung und wohl auch, um sich als Handlungsberechtigter für den Geschäftsherrn legitimieren zu können, vgl. Aristoph. Schol. zur Stelle; Ktesias, *FGrHist.* 3c, 688 (= Plut. *Art.* 18): Legitimierung eines Dritten durch Siegelring gegenüber Verwandten und Freunden des Inhabers. Zu Symbola als Erkennungszeichen s. Laum 1924, 76; Kahrstedt 1931, 1088s.; Gauthier 1972, 65ss.; Faraguna

Beschreibung des Verhältnisses zwischen dem athenischen Strategen Ergokles und seinem Verwalter Philokrates betont:<sup>34</sup> Ergokles habe Philokrates, athenischer Bürger wie Antimachos, besonders geschätzt, ihn zu seinem Vermögensverwalter gemacht und ihm schließlich auch eine Trierarchie verschafft, damit Philokrates sich – so unterstellt es Lysias – ein eigenes Vermögen „erobern“ könne und seine Begehrlichkeiten nicht auf das Vermögen des Ergokles richten müsse. Dies, wie die ganze Anklage gegen Philokrates, dem vorgeworfen wurde, er habe sich Vermögenswerte des Ergokles nach dessen Hinrichtung angeeignet und sie so der Konfiskation durch die Polis entzogen,<sup>35</sup> setzt voraus, dass Philokrates als Verwalter Verfügungsmacht über das Vermögen des Ergokles hatte. Dementsprechend scheint auch Pasion bei der Auszahlung der kreditierten Summe an Antimachos davon ausgegangen zu sein, dass Antimachos, der ihm als Vermögensverwalter des Timotheos offenbar persönlich bekannt war,<sup>36</sup> als Handlungsberechtigter für dieses Vermögen auftrat (und nicht etwa für sich selbst) und dass daher ein Darlehen, das auf Veranlassung des Timotheos gegeben und bestimmungsgemäß an dessen Vermögensverwalter ausgezahlt wurde, in die Verfügungsgewalt des Timotheos kommen sollte. Damit aber war die Voraussetzung für die Entstehung einer Haftungsbeziehung zwischen Pasion und Timotheos erfüllt. Das Verb *κελεύειν*, das von Apollodoros zum einen für die Bitte bzw. Aufforderung von Timotheos an Pasion, ihm Geld zu leihen, und zum anderen, um den berechtigten Empfänger dieses Geldes zu bezeichnen, verwendet wurde, ist hier nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Timotheos dem Pasion den Auftrag einer Zahlung an Antimachos

---

2014, 176s.; Verwendung von Siegeln: Vandorpe 2014. Zur Identifizierung von Personen in Dokumenten vgl. Depauw 2014; Yiftach-Firanko 2014; Jakab 2014.

<sup>34</sup> Lys. 29.3-4: *τίνα δὲ Ἐργοκλῆς περὶ πλείονος Φιλοκράτους ἐποίητο, ἢ πρὸς τίν' ἀνθρώπων διέκειτο οἰκειότερον; οὐ τῶν μὲν ὑμετέρων ὀπιλιῶν αὐτὸν ἐξήγαγε, τῶν δ' αὐτοῦ χρημάτων ταμίαν ἐποίησε, καὶ τὸ τελευταῖον τριήραρχον αὐτὸν κατέστησε; ... οὐκοῦν δὴ οὐχ ὡς ζημιωθησόμενον αὐτὸν τριήραρχον κατέστησεν, ἀλλ' ὡς ὠφεληθησόμενον καὶ φυλάζοντα τὰ αὐτοῦ χρήματα, οὐκ ἔχων ὄτω χρῆ μᾶλλον τούτου πιστεῦσαι.*

<sup>35</sup> Zum Verfahren gegen Ergokles im Jahr 389 v. Chr. vgl. insb. Lys. 28 und Hansen 1975, 88 Nr. 73.

<sup>36</sup> Ebenso wie sein *γραμματεὺς* Autonomos, jedenfalls erfolgte keine Eintragung im Bankbuch über eine etwaige Identifizierung der Empfänger des Geldes durch Identitätszeugen, wie dies in der Rede *Gegen Kallippos* geschildert wird, [Dem.] 52.3-4, s.u. S. 12. Zu einer anderen Möglichkeit der Legitimierung eines *ταμίης* gegenüber Dritten s.o. A. 33.



erteilte.<sup>37</sup> Vielmehr führte die Aufforderung, ein Darlehen zu gewähren, durch Übergabe und Entgegennahme der Darlehenssumme zu einer rechtlichen Bindung zwischen Timotheos und Pasion; dass diese Bindung aufgrund der Entgegennahme durch Antimachos entstand, beruhte nicht auf der Anweisung des Timotheos an Pasion, an Antimachos auszuzahlen, sondern auf der Berechtigung des Antimachos als Verwalter, mit Wirkung für das Vermögen des Timotheos zu handeln.

*II. 1. 2: Pasion – Timotheos – Philondas, [Dem.] 49.25-30, 33-42, 59-61, 64*

Kurz vor seiner Abreise nach Persien im Jahr 373/2 v. Chr., so berichtet Apollodoros, sei Timotheos noch einmal an Pasion herangetreten: Timotheos hatte eine Ladung Holz vom makedonischen König Amyntas als Geschenk erhalten. Dieses Holz sollte von Philondas, einem Metöken aus Megara, der, wie Apollodoros hinzufügt, in einem Vertrauensverhältnis zu Timotheos stand und ihm bereits häufiger Dienste erwiesen hatte, nach Athen geholt werden.<sup>38</sup> Philondas befand sich also nicht wie der *ταμίης* Antimachos in einer besonderen Rechtsposition gegenüber dem Vermögen des Timotheos, er konnte nicht, wie dieser, ohne Weiteres als Berechtigter für Timotheos handeln. Timotheos bat den Bankier um den Gefallen, die Frachtkosten zur Verfügung zu stellen, sobald Philondas mit der Holzladung nach Athen zurückgekehrt sei und „stellte“ ihm zu diesem Zweck Philondas „vor“ (§ 26 *ἔδειτο αὐτοῦ συστήσας Φιλώνδαν ... τὸ ναῦλον τῶν ξύλων παρασχεῖν*). Entsprechend der Bitte des Timotheos zahlte Pasion im Jahr darauf, als Philondas mit dem Holz nach Athen zurückgekehrt war, diesem die Frachtkosten aus und trug Timotheos für diesen Betrag als Schuldner im Bankbuch ein.

<sup>37</sup> Dareste 1875 II, 207; Beauchet 1897 IV, 374. Von einer Beauftragung des Antimachos zur Entgegennahme des Geldes, wie Dareste 1875 II, 207 und Beauchet 1897 IV, 372 voraussetzen, ist hier ohnehin nicht die Rede. Auch die Gleichsetzung von *κελεύειν* mit dem lateinischen *iubere* – „ermächtigen“, d.h. „ein Interessenverwalter handelt im eigenen Namen unter Zustimmung des Prinzipals“ (Rabel 1934, 239s.) erscheint in vorliegendem Zusammenhang als eine unzulässige Übertragung eines römischen Rechtskonstrukts auf das griechische Recht, impliziert sie doch das Zustandekommen eines Vertrags zwischen Pasion und Antimachos, dessen Wirkungen Timotheos lediglich gegen sich hätte gelten lassen wollen – darauf aber hätte Apollodoros kaum so nachdrücklich hingewiesen.

<sup>38</sup> § 26: *Φιλώνδαν, ἄνδρα τὸ μὲν γένος Μεγαρέα, μετοικοῦντα δ' Ἀθήνησι, πιστῶς δὲ τούτῳ διακείμενον καὶ ὑπηρετοῦντα ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ*. – Zu *ὑπηρετής* in diesem Sinne siehe auch Xen. *Mem.* 2.10.3 (vgl. dazu Zelnick-Abramowitz 2000, 71) und [Dem.] 32.4; [Dem.] 56.7.

Die genaue Bedeutung des hier verwendeten Verbs *συνιστάναι* (wörtlich etwa: „zusammenstellen“, „(eine Person) vorstellen“), an das sich ein wesentlicher Teil der Forschungsdiskussion über die Möglichkeit einer „Stellvertretung“ im griechischen Recht knüpft,<sup>39</sup> ist nur schwer zu fassen. Der Begriff wird syntaktisch uneinheitlich verwendet,<sup>40</sup> d.h. den Personen, die einander „vorgestellt“ werden, lassen sich nicht eindeutig die Rollen z.B. von „Vertreter“ und Vertragspartei zuweisen. Ein besonders auffälliges Beispiel bietet gerade die vorliegende Rede: Während Apollodoros das Verb ganz überwiegend in der oben genannten Form „Timotheos stellte dem Pasion den Philondas vor“ gebraucht, heißt es einmal (§ 28), dass Pasion dem Philondas vorgestellt worden sei, ohne dass eine abweichende Bedeutung des Wortes erkennbar wäre. Auch aufgrund differierender (modern- oder römisch-rechtlicher) Einordnungen der juristischen Sachverhalte, in denen *συνιστάναι* belegt ist,<sup>41</sup> schien sich sozusagen als kleinster gemeinsamer Nenner nur die Übersetzung „vorstellen“, als Begriff ohne rechtlichen Inhalt, anzubieten. Andererseits ist es merkwürdig, warum Apollodoros in seiner Klagebegründung ausgerechnet die Tatsache, dass Philondas seinem Vater „vorgestellt“ worden war, so sehr hätte in den Vordergrund rücken sollen, dass er den Hinweis darauf nicht weniger als elfmal wiederholte.<sup>42</sup> Der Eindruck drängt sich auf, dass das *συνιστάναι* ein Schlüsselbegriff für seine **rechtliche** Argumentation zur Begründung seines Anspruchs gegen Timotheos (und nicht gegen Philondas als tatsächlichem Empfänger des Geldes) war. Der Versuch einer Erklärung dieser Argumentation muss berücksichtigen, dass auch in diesem Fall, wie wir unten sehen werden, ein Vertrag zwischen Pasion und Timotheos durch „Geben“ bzw. „Nehmen“ der Darlehenssumme zustande kam, während die bisherigen dogmatischen Einordnungen stets von den römischrechtlichen Gegebenheiten, etwa einem durch Willenserklärung begründeten Auftragsverhältnis mit den entsprechenden rechtlichen Wirkungen für die Beteiligten, ausgingen.<sup>43</sup> Vor diesem Hintergrund werden im

<sup>39</sup> Vgl. Gernet 1954-1960 III, 20 A. 3 mit S. 9; siehe auch Dareste 1875 II, 207; Beauchet 1897, 372; Wenger 1906, 13ss.; Rupprecht 2010 (alle im Sinne der „direkten“ Stellvertretung bzw. des „mandats“); Partsch 1908, 499s. (Auftrag und Vollmacht); Rabel 1937; Rabel 1934; Rabel 1933 (keine „direkte“ Stellvertretung, nachklassisch: Ermächtigung).

<sup>40</sup> Rabel 1937, 215; Gernet 1954-1960 III, 72 A. 3; Maffi 2008, 219.

<sup>41</sup> Vgl. Partsch 1908, 499s.; Rabel 1937, 213ss. sowie u. A. 49 zu [Dem.] 52.2-7.

<sup>42</sup> Vgl. Scafuro 2011, 373 A. 72.

<sup>43</sup> Vgl. Rabel 1937, 214 zu [Dem.] 52.2-7: Zahlungsauftrag von Lykon an Pasion, der

Folgenden die einschlägigen Belege für den Begriff *συνιστάναι* noch einmal überprüft unter der Fragestellung, welche Absichten die Beteiligten verfolgten, insbesondere ob ein Rechtsverhältnis zwischen den Personen hergestellt werden sollte, und wie sie dies zu erreichen versuchten.

So wurde etwa durch die vom Sprecher der Rede Isaios 8 *Über das Vermögen des Kiron* 23 referierte Vereinbarung der Eintritt einer Person B in ein zwischen den Parteien A und C bestehendes Rechtsverhältnis anstelle und im Interesse der „vorstellenden“ Person A angestrebt: In der Diadikasia standen sich der Enkel (und Sprecher der Rede) und der Neffe des Erblassers Kiron gegenüber; tatsächlicher Gegner des Sprechers war allerdings Diokles, der Schwager des Kiron. In den Paragraphen 21ss. schilderte der Sprecher seinen Streit mit Diokles um die Ausrichtung des Begräbnisses des Kiron: Diokles hatte bereits mit den Vorbereitungen begonnen und auch Auslagen getätigt (*ἀλλὰ καὶ ἐωνῆσθαί τι τῶν εἰς τὴν ταφὴν, τῶν δὲ ἀρραβῶνα δεδωκέναι οὗτος*<sup>44</sup> *φάσκων*, § 23); nachdem der Sprecher die Durchführung der Riten für sich beansprucht hatte, erklärte sich Diokles zunächst damit einverstanden unter der Voraussetzung, dass ihm der Sprecher einerseits den Kaufpreis für die erworbenen und bereits vollständig bezahlten Waren erstattete (*διωμολογήσατο* (sc. Diokles) *τῶν μὲν ἠγορασμένων τιμῆν ἀπολαβεῖν*, ebd.). Betreffend die Waren, für die Diokles andererseits eine Anzahlung geleistet hatte, wollte er die Empfänger der Arrha (sc. dem Sprecher) „vorstellen“ (*ὧν δὲ ἀρραβῶνα ἔφασκε δεδωκέναι, συστήσαι τοὺς λαβόντας*, ebd.). Hintergrund ist, dass zwischen Diokles und den Empfängern der Arrha ein Vertrag bestand, der Diokles zur Bezahlung des Restkaufpreises innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtete, andernfalls er zumindest den Betrag der Anzahlung verloren hätte.<sup>45</sup> Das „Vorstellen“ oder „Zusammenbringen“ von Sprecher und Empfängern der Anzahlung durch Diokles sollte wahrscheinlich dazu dienen, Diokles von dieser Verpflichtung zu befreien, indem der Sprecher mit dem Einverständnis der Empfänger der Arrha in den Vertrag eintrat, ihn erfüllte und dem Diokles die Anzahlungssumme erstattete. Auch eine Auflösung des Vertrags, eventuell mit dem vom Sprecher zu tragenden Verlust der Arrha, wäre

---

„vorgestellte“ Empfänger Kephisiades habe aus diesem Auftragsverhältnis kein eigenes Recht gehabt, s. auch unten S. 16.

<sup>44</sup> *οὗτος* Thalheim, Ferrucci; *αὐτός* Reiske, Roussel, Forster.

<sup>45</sup> Pringsheim 1950, 370ss; Talamanca 1953, 7ss.

ein mögliches Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien gewesen. In jedem Fall aber war im Interesse des Diokles der Übergang der Haftungsbeziehung von Diokles auf den Sprecher sowie der Vermögensverschiebung zugunsten der Empfänger der Arrha beabsichtigt. Der Sprecher hätte die Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit Diokles zunächst aus eigenen Mitteln erfüllen müssen, da sich das Vermögen des Kiron zu diesem Zeitpunkt in den Händen des Diokles befand (§ 27). Allerdings ist zu vermuten, dass die Kosten des Begräbnisses auch vom Sprecher letztendlich aus der Erbmasse bestritten worden wären – wie dies dann tatsächlich durch seine Gegner geschehen ist (§ 25). Damit wäre das belastete Vermögen dasselbe geblieben, nur der zur Belastung des Vermögens Berechtigte hätte sich geändert.

Auf den ersten Blick scheint auch der Sachverhalt in [Dem.] 41.5-6, 16 den Übergang eines Rechtsverhältnisses zwischen den Personen A und B auf die Personen B und C im Interesse und auf Veranlassung von A nahezulegen:<sup>46</sup> Der (unbekannte) Sprecher der Rede (Person B) hatte von seinem verstorbenen Schwiegervater Polyeuktos (Person A) eine Mitgift in Höhe von 4000 Drachmen zugesagt bekommen, von der allerdings nur 3000 Drachmen ausgezahlt worden waren. Polyeuktos hatte stets vor Zeugen anerkannt, den Restbetrag schuldig zu sein und bestimmte, dass die Summe nach seinem Tod von seinem Adoptivsohn und Erben (und ebenfalls Schwiegersohn) Leokrates (Person C) ausgezahlt werden solle. Da es danach jedoch zu Streitigkeiten zwischen Polyeuktos und Leokrates kam, in deren Folge die Ehe und das Adoptivverhältnis gelöst wurden, musste Polyeuktos wieder selbst für die Erfüllung der Schuld sorgen und stellte dem Sprecher daher testamentarisch ein Haus als Apotimema (§ 5). In § 6 fasste der Sprecher den Zeugenbeweis für diesen Sachverhalt mit den Worten zusammen, dass „Polyeuktos während der ganzen Zeit anerkannte, mir (sc. den Mitgiftrest) zu schulden und (mir) Leokrates «vorstellte»“ (*ὡς ἅπαντα τὸν χρόνον ὀφείλειν ὁμολόγει μοι Πολύευκτος, καὶ τὸν Λεωκράτην συνέστησε*).<sup>47</sup> Der Sprecher hatte

<sup>46</sup> Mit [Dem.] 41 begründete der Sprecher seine Klage auf Vermögensschadensersatz (*δίκη βλάβης*) gegen seinen Schwager Spoudias, vgl. Wolff 1954, 293ss., insb. 307ss.

<sup>47</sup> Wolff 1957b, 145, interpretiert das Imperfekt *ὁμολόγει* an dieser Stelle noch vorsichtig als „unjuristisch“, hält es aber gleichzeitig nicht für ausgeschlossen, auch angesichts der Formulierung in [Dem.] 41.5, dass die Homologie des Bestellers einer Mitgift bei Teilzahlung die Klage des Empfängers auf Restzahlung ermöglicht habe. Tatsächlich dürfte Polyeuktos hier

sein Verhältnis zu Leokrates hinsichtlich der geschuldeten 1000 Drachmen als bedingte, da die Erbenstellung des Leokrates voraussetzende, Haftungsbeziehung aufgefasst (*ἕως μὲν ὁ Λεωκράτης ἦν κληρονόμος τῶν Πολυεύκτου, πρὸς ἐκεῖνον ἦν μοι τὸ συμβόλαιον*, § 5), sodass scheinbar auf das *συνιστάναι* des Polyeuktos hin (und in dessen Interesse) das Vertragsverhältnis von Polyeuktos auf Leokrates übergehen sollte. Doch Leokrates hätte die Schuld nicht aus seinem eigenen Vermögen begleichen sollen, sondern aus dem Erbe, also dem *οἶκος* des Polyeuktos, aus dem die Mitgift ohnehin in ihrer Gesamtheit zu zahlen war, d.h. Leokrates wurde durch das *συνιστάναι* als der Handlungsberechtigte (auf der „Geberseite“) bezeichnet, der die beabsichtigte Vermögensverschiebung aus dem Vermögen des Polyeuktos in das Vermögen des Sprechers endgültig vollziehen sollte.<sup>48</sup>

Im Zusammenhang mit einer von einem Dritten „vermittelten“ Vermögensverschiebung begegnet uns das *συνιστάναι* auch in [Dem.] 52.2-7, 18-19:<sup>49</sup> Der Kaufmann Lykon aus Herakleia hatte in Bezug auf sein Guthaben bei Pasion's Bank verfügt, dieses an seinen abwesenden Geschäftspartner, den Metöken Kephisiades, auszuzahlen.<sup>50</sup> Da dieser dem Pasion offenbar persönlich nicht bekannt war, bestimmte (*προσέταξεν*) Lykon ferner, dass zwei seiner Freunde in Athen Kephisiades dem Bankier „zeigen und vorstellen“ sollten (§ 4: *δειῖσαι δ' αὐτὸν τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ καὶ συστήσαι τῷ Ἀρχεβιάδῃ καὶ τῷ Φρασίᾳ προσέταξεν*).<sup>51</sup> Nachdem Lykon kurz darauf bei einem Piratenüberfall ums Leben gekommen war, beanspruchte Kallippos als Proxenos

---

das aufgrund von Teilzahlung entstandene Vertragsverhältnis mit dem Sprecher anerkannt haben, vgl. oben zu Is. 8.23 und unten zu [Dem.] 33.7.

<sup>48</sup> Zur Mitgift als Teil des Vermögens des Ehemannes, der die Verfügungsgewalt hatte, vgl. Wolff 1961, 179-188.

<sup>49</sup> Die bisherigen römisch-rechtlichen, Einordnungen: Mitteis 1898, 244s. („Extraditionsauftrag“ eines Deponenten an den Depositär); Partsch 1908, 500 (*delegatio*); Kießling 1924, 697s. (Auszahlungsauftrag eines Deposits); Rabel 1937, 214s. (Zahlungsauftrag von Lykon an Pasion; Vorstellungsauftrag an Archebiades und Phrasias); Gernet 1954-1960 III, 70 A. 1 („mandat“; Kephisiades ist „mandataire“); Jakab 2003, 507s. (*delegatio*).

<sup>50</sup> § 3: *προσέταξεν τὸ ἀργύριον ... Κηφισιάδῃ ἀποδοῦναι, λέγων ὅτι κοινωνὸς εἶη αὐτοῦ ὁ Κηφισιάδης οὗτος, οἰκίτηρ μὲν ὢν ἐν Σκίρῳ, ἐν δὲ τῷ παρόντι ἐφ' ἑτέρα ἀποδημῶν ἐμπορία.*

<sup>51</sup> So wurde es normalerweise auch im Bankbuch eingetragen, § 4 a.E.: *ὃς ἂν μέλλῃ συστήσειν καὶ δείξειν τὸν ἄνθρωπον, ὃν ἂν δέη κομίσασθαι τὸ ἀργύριον*; das Zitat der tatsächlichen Eintragung nennt nur das *δειῖσαι*, § 6.

der Herakleoten in Athen das Guthaben Lykons als angebliche Schenkung von Todes wegen für sich. Da Pasion bzw. Phormion das Geld trotzdem weisungsgemäß an Kephisiades ausgezahlt hatten, klagte Kallippos erst gegen Pasion und nach dessen Tod gegen dessen Erben Apollodoros.<sup>52</sup> Dieser versuchte zunächst, die Klage mit einem Eid abzuwehren, dass nach seiner Kenntnis weder Pasion anerkannt habe, dass er etwas an Kallippos auszahlen müsse (§ 18: *μήτε ὁμολογήσαι τὸν πατέρα τούτω ἀποδώσειν τὸ ἀργύριον ὃ κατέλιπε Λύκων*), noch Lykon den Kallippos als Empfänger des Geldes „vorgestellt“ habe (ebd.: *μήτε συσταθῆναι αὐτὸν τῷ πατρὶ ὑπὸ τοῦ Λύκωνος*).<sup>53</sup> Apollodoros weitere Verteidigung basierte u.a. darauf, dass Pasion eine Verpflichtung gegenüber Kephisiades zur Auszahlung gehabt habe,<sup>54</sup> was auch Kallippos ursprünglich anerkannt habe. Apollodoros verwendete den Begriff *συνιστάναι* hier zur Bezeichnung der zum Zahlungsempfang berechtigten Person, mit der Pasion durch die Bestimmung des Lykon eine Haftungsbeziehung verband. Umgekehrt zeigt das Verhalten des Kallippos, dass sich Pasion durch Zahlung unter Verweis auf die durch *συνιστάναι* ausgedrückte Empfangsberechtigung des Kephisiades von seiner Haftung befreien konnte.<sup>55</sup> Intendiert war wiederum eine Vermögensverschiebung aus dem

<sup>52</sup> Vgl. zu den prozessrechtlichen Hintergründen dieser *δίκη ἀργυρίου* Wolff 1957, 44ss; Scheibelreiter 2018, 222; Scheibelreiter 2021, 90 A. 82.

<sup>53</sup> Maffi 2018, 164ss. versteht in Auseinandersetzung mit Wolff 1957, 44ss. das *ὁμολογεῖν* hier – wie auch im ursprünglichen Klagevorwurf (§ 14: *ἐγκαλέσας βλέπτειν ἑαυτὸν ἀποδίδοντα Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον, ὃ κατέλιπε Λύκων ὁ Ἡρακλεώτης παρ’ αὐτῷ, ἄνευ αὐτοῦ ὁμολογήσαντα μὴ ἀποδώσειν*), auf den offensichtlich Bezug genommen wird – nicht als „anerkennen“ im Sinne von Wolffs „Zweckverfügungstheorie“, da keine Verfügung des Kallippos stattgefunden habe, die Pasion hätte „anerkennen“ können; stattdessen habe Kallippos seine Klage mit der Nicht-Erfüllung eines von Pasion gegebenen „Versprechens“ (*ὁμολογεῖν*) begründet. Dabei lässt Maffi allerdings außer Acht, dass ein Dreiecksverhältnis zwischen Lykon, Pasion und Kephisiades bestand, in dem Pasion die Verfügung des Lykon (Übereignung an Kephisiades) „anerkennen“ musste mit der (wahrscheinlichen, s.u.) Folge einer Haftung Pasion gegenüber Kephisiades.

<sup>54</sup> Vgl. §§ 4: *τῷ δεῖν ἀποδοῦναι δεῖ*; 6: *Κηφισιάδῃ ἀποδοῦναι δεῖ*. Mitteis 1898, 245 A. 1 blieb hinsichtlich des Klagerechts des Kephisiades unentschieden; Rabel 1937, 214 verneinte es, weil es sich um ein Auftragsverhältnis zwischen Lykon und Pasion gehandelt habe. Die Argumentation von Wolff 1957, 44ss. zur Klagebegründung des Kallippos gegen Apollodoros hätte allerdings analog auch Kephisiades vorbringen können, so dass die Haftung Pasion gegenüber Kephisiades kaum zu bezweifeln ist.

<sup>55</sup> Auf die Folgen einer fehlenden oder falschen Identifikation des Empfangsberechtigten für den Auszahlenden verweist (für das römische Recht) Jakab 2014.

Vermögen der Person A (Lykon) in das Vermögen der Person B (Kephisiades) durch Vermittlung der Person C (Pasion), die für fremdes Vermögen, aber mit eigener Bindung handelte.

Ähnlich dürfte sich auch die Passage Isok. 17 *Trapezitikos* 35-37 erklären lassen:<sup>56</sup> Der Sprecher der Rede, der Sohn des Sopaios (Person A), wollte einen Darlehensvertrag mit Stratokles (Person B) abschließen. Stratokles forderte als Sicherheit einen Garanten, woraufhin der Sohn des Sopaios Stratokles mit dem Bankier Pasion (Person C) zusammenbrachte, der zusagte, im Falle des Falles die Darlehenssumme plus Zinsen zurückzuzahlen (§ 37: Πασίων' αὐτῶ (sc. dem Stratokles) συνέστησα, καὶ ὁμολόγησεν οὗτος αὐτῶ καὶ τὸ ἀρχαῖον καὶ τοὺς τόκους τοὺς γιγνομένους ἀποδώσειν) und so den Darlehensvertrag ermöglichte. Da der Kläger diesen Sachverhalt als Argument dafür anführt, dass Pasion zu diesem Zeitpunkt das streitgegenständliche Deposit in Verwahrung hatte, bezog sich das Anerkenntnis des Bankiers, an Stratokles auszuzahlen, wohl auf dieses Deposit, d.h. – wie im oben beschriebenen Verhältnis Lykon-Pasion-Kephisiades – auf die Verpflichtung Pasion, die Rückzahlung des Darlehens als Vermögensverschiebung aus dem Vermögen des Sohnes des Sopaios in das Vermögen des Stratokles zu bewerkstelligen.<sup>57</sup>

Die Vergleichsbeispiele haben gezeigt, dass der Begriff *συνιστάναι* stets im Zusammenhang mit der Begründung oder Erfüllung eines Vertragsverhältnisses in einem Mehrpersonenverhältnis verwendet wurde und dass dieses Vertragsverhältnis im Interesse der „vorstellenden“ Person A lag. Dabei entstand auch eine Haftungsbeziehung zwischen den „einander vorgestellten“ oder „zusammengebrachten“ Personen B und C. Dieses Ergebnis wird durch die Beziehungen zwischen Timotheos, Pasion und Philondas in [Dem.] 49 unterstrichen. Beabsichtigt war dort, wie wir oben gesehen haben, die Bezahlung der Frachtkosten für das dem Timotheos gehörende Holz mit Geld, das von Pasion kreditiert und von Philondas in Empfang genommen wurde, die zu diesem Zweck von Timotheos „zusammengebracht“ wurden. Dabei stand das Interesse des Timotheos an einer

<sup>56</sup> Vermutlich eine *δίκη βλάβης*, vgl. Scheibelreiter 2018, 224.

<sup>57</sup> Gegen Partsch 1909, 88, der in dem *ὁμολογεῖν* Pasion die Absicht erkennt, sich „solidarisch neben dem Schuldner“ zu verpflichten, die Bürgschaft also aus eigenem Vermögen zu leisten.

Übernahme der Frachtkosten durch Pasion im Mittelpunkt der Argumentation des Apollodoros: Wiederholt betonte er, dass die in Rede stehende Fracht dem Timotheos gehörte (§§ 26, 30, 34), dass das Holz dem Timotheos geschenkt worden sei (§§ 26, 36, 37), dass Timotheos es in sein Haus habe bringen lassen (§§ 26, 33, 34, 61). Die rechtliche Bedeutung eines Vermögensvorteils für die Frage der Haftbarkeit des Veranlassers der Zahlung wird bestätigt durch die Verteidigung des Timotheos: Dieser leugnete, dass die Kreditierung der Frachtkosten ihm zugute kam, indem er behauptete, das Holz sei nicht sein Eigentum gewesen, sondern Handelsware, die Philondas mit einem Darlehen Pasion nach Athen eingeführt habe.<sup>58</sup> An diesem Darlehensverhältnis zwischen Pasion und Philondas hätte Timotheos keinen Anteil und kein eigenes Vermögensinteresse gehabt. Darüber hinaus stellte Timotheos eine Haftungsbeziehung zwischen ihm und Pasion auch deshalb infrage, weil er zu dem Zeitpunkt, den Apollodoros aufgrund der Eintragungen im Bankbuch als Beginn des Darlehensverhältnisses angegeben habe, nicht in Athen gewesen sei. Er wiederholte damit seinen schon hinsichtlich der Auszahlung an Antimachos erhobenen Einwand, nicht selbst das Geld in Empfang genommen zu haben und deshalb nicht Darlehensnehmer geworden zu sein – und wie im Falle des Antimachos wäre auch die Darlehensvergabe von Pasion an Philondas, so wie von Timotheos dargestellt, durchaus möglich gewesen. Apollodoros erklärte daraufhin den Richtern, dass Darlehenssumme und Darlehensnehmer dann in das Bankbuch eingetragen würden, wenn das Geld tatsächlich „gegeben“ werde, nicht schon zum Zeitpunkt des „Vorstellens“ (§ 60 *ἐγράψαντο οὖν, ὅτε ἐδίδοσαν τὸ ἀργύριον, ὀφείλοντα τοῦτον, οὐχ ὅτε συνέστησε τὸν Φιλώνδαν τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ ἐπιδημῶν*).<sup>59</sup> Auslöser und Ursache des

<sup>58</sup> *Φιλώνδου ἦν τὰ ξύλα καὶ ἐμπορίας ἔνεκ' ἤχθη, § 35 und τὸν μὲν Φιλώνδαν ἐμπορίας ἔνεκ' ἀγαγεῖν τὰ ξύλα, ὡς οὗτος φησι, § 36.* Dieser Gesichtspunkt der Verteidigung des Timotheos wird von Scheibelreiter 2020, 192s. übersehen, der daraufhin auch die Frage, ob Philondas überhaupt für Timotheos handeln durfte, außer Acht lässt.

<sup>59</sup> Gernet 1954-1960 III, 30 A. 2 und 73 A. 2 (ihm folgt Scafuro 2011, 384 A. 104) weist auf den unterschiedlichen Zeitpunkt hin, an dem die Eintragung in das Bankbuch in [Dem.] 52.4 (Verfügung durch Lykon) und [Dem.] 49.60 (Auszahlung des Geldes) vorgenommen wurden und sieht den Grund dafür darin, dass es sich im Falle Lykons um die Verfügung über Aktiva, im Falle des Timotheos um ein Darlehen gehandelt habe. Tatsächlich wurde jeweils der Beginn der Haftungsbeziehung – des Pasion gegenüber Kephisiades bzw. des Timotheos gegenüber Pasion – eingetragen.



Haftungsverhältnisses<sup>60</sup> war also das „Geben“ des Geldes;<sup>61</sup> als Darlehensnehmer (*ὀφείλοντα*) wird allerdings hier nicht der tatsächliche, durch das *συνιστάναι* als handlungsberechtigt bezeichnete Empfänger angesehen, sondern derjenige, der die Zahlung veranlasste,<sup>62</sup> den „Geber“ und den tatsächlichen Empfänger „zusammenbrachte“ und dem der Vermögensvorteil letztendlich zugutekam. Da die Eintragung von Timotheos als Darlehensnehmer bereits bei Auszahlung der Frachtkosten erfolgte, war es den Beteiligten von Anfang an klar, dass nicht Philondas, sondern Timotheos die Rückzahlung schuldete. Es handelte sich also auch in diesem Fall um eine beabsichtigte Vermögensverschiebung – in Form eines Darlehens – aus dem Vermögen des Pasion in das Vermögen des Timotheos, die durch den Empfang des Geldes durch Philondas in die Tat umgesetzt wird. Die Formulierungen, mit denen Apollodoros den Geldempfang schildert, sprechen darüber hinaus dafür, dass auch hier eine Haftungsbeziehung zwischen den „einander vorgestellten“ Personen Pasion und Philondas zustande gekommen war.<sup>63</sup>

<sup>60</sup> Vgl. Scheibelreiter 2020, 28ss., 187ss.: Plut. *Quaest. graec.* 303b lasse vermuten, dass der (sofortige) Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung ursprünglich bereits durch die als „Raub“ (= Delikt) stilisierte Entgegennahme der Darlehenssumme entstanden sei; der Darlehensnehmer wurde *ἔνοχος* („haftbar“, s. ebd. 33 m. A. 128). Aus athenischen Quellen des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. erschließt Scheibelreiter dann unter Beibehaltung des sofortigen Rückzahlungsanspruchs des Darlehensgebers eine Klagbarkeit von Darlehen aufgrund der verweigerten Rückzahlung nach vorheriger Anforderung, was als *ἀποστρεῖν* im Sinne von „unterschlagen“ und damit ebenfalls als Delikt verstanden worden sei. In diesem Sinne wird hier von einem „Haftungsverhältnis“ gesprochen.

<sup>61</sup> Die Haftungs begründung durch *διδόναι* widerlegt m.E. auch die These Maffis 2008, 219s., wonach das **Versprechen** Pasion in § 27 (*ὑπέσχετο*), die Bitte des Timotheos um Zahlung der Frachtkosten zu erfüllen, ein Rechtsgeschäft zwischen Timotheos, Pasion und Philondas begründete, bei dem es sich um ein *receptum argentarii* gehandelt habe, d.h. eine Garantie des Bankiers gegenüber dem Gläubiger des Kunden. Weder Apollodoros noch Timotheos beziehen sich in ihrer Argumentation jedoch in irgendeiner Weise auf ein „Versprechen“ als Grundlage für eine Rechtsbeziehung zwischen ihnen. Vgl. in diesem Sinne Gernet 1954-1960 III, 21 A. 2 zur Stelle.

<sup>62</sup> Vgl. auch oben S. 8s. zu [Dem.] 49.7-8.

<sup>63</sup> § 29: (*Φιλώνδου*) *προσελθόντος τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ καὶ κελύοντος τὸ ναῦλον τῶν ξύλων παρασχεῖν, ἵνα διαλύσῃ τὸν ναύκληρον, καθάπερ οὗτος ἐδεήθη ὅτε ἐξέπλει τοῦ πατρὸς καὶ συνέστησε τὸν Φιλώνδαν.* – „Philondas kam auf meinen Vater zu und forderte ihn auf, die Frachtkosten für das Holz zu übergeben, damit er (Philondas) den Schiffseigner bezahlen könne,

## II. 2 Das Handeln von Dritten auf Seiten des Darlehensgebers

### II. 2. 1: Philippos – Timotheos – Antiphanes, [Dem.] 49.14-21, 48-54

Eine weitere der von Apollodoros zurückgeforderten Schuldsummen hatte nach der Darstellung des Klägers ihren Ursprung in der Ablösung eines Darlehens, das Timotheos während der Expedition von 373/2 v. Chr. aufgenommen hatte. Timotheos war noch während des Kriegszuges als Stratege abgewählt und nach Athen zurückgerufen worden, um sich dort einem Eisangelie-Verfahren zu stellen.<sup>64</sup> Um für die Zeit seiner Abwesenheit die Versorgung der verbündeten boiotischen Flottenkontingente sicherzustellen, so Apollodoros, nahm Timotheos vor Ort ein Darlehen in Höhe von 1000 Dr. bei Antiphanes aus Lamprai auf, dem *tamias* des *naukleros* („Schiffseigners“) Philippos, und reichte das Geld weiter an den boiotischen Flottenkommandanten.<sup>65</sup> Dieses Geld wurde wenig später in Athen von Philippos und Antiphanes gemeinsam zurückgefordert (§ 16: „Als er hierher zurückkam, forderten Philippos und Antiphanes die 1000 Drachmen, die er in Kalaureia geliehen hatte, zurück.“).<sup>66</sup> Da ihm selbst das Geld nicht zur Verfügung stand, bat Timotheos Pasion, ihm die Summe zu kreditieren und sie an Philippos auszuzahlen (§ 17).<sup>67</sup> Wie schon im

---

wie Timotheos es von meinem Vater erbat, als er im Begriff war abzureisen und den Philondas vorstellte.“

<sup>64</sup> [Dem.] 49.9-10. Zum Eisangelie-Verfahren gegen Timotheos im Jahr 373 v. Chr. vgl. Hansen 1975, 91 Nr. 80.

<sup>65</sup> [Dem.] 49.14: μέλλων τοίνυν καταπλεῖν ἐπὶ τὴν κρίσιν, ἐν Καλαυρείᾳ δανείζεται χιλίας δραχμὰς παρὰ Ἀντιφάνου τοῦ Λαμπτρέως, ὃς ἐπέπλει ταμίας Φιλίππῳ τῷ ναυκλήρῳ, ἵνα διαδοίῃ τοῖς Βοιωτίοις τριηράρχοις, καὶ παραμείνωσιν ἕως ἂν αὐτῷ ἡ κρίσις γένηται ... § 15: τότε οὖν ἀναγκαζόμενος δανείζεται τὰς χιλίας δραχμὰς παρὰ τοῦ Ἀντιφάνου, ὃς ἐπέπλει ταμιεῶν Φιλίππῳ τῷ ναυκλήρῳ, καὶ δίδωσι τῷ Βοιωτίῳ ἄρχοντι τῶν νεῶν. – „Als er im Begriff war, zurückzufahren für seinen Prozess, lieh er in Kalaureia 1000 Drachmen als Darlehen von Antiphanes aus Lamprai, der als Verwalter mit Philippos, dem Schiffseigner, fuhr, damit er (Timotheos) es den boiotischen Trierarchen gebe und diese bis zu seinem Urteil vor Ort bleiben würden ... § 15: Damals nun war er gezwungen, 1000 Drachmen von Antiphanes, der als Verwalter mit Philippos, dem Schiffseigner, fuhr, als Darlehen zu leihen und sie dem boiotischen Nauarchen zu geben“.

<sup>66</sup> ἐπειδὴ δ' ἀφίκετο δεῦρο, ἀπήτουν αὐτὸν ὃ τε Φίλιππος καὶ Ἀντιφάνης τὰς χιλίας δραχμὰς ἃς ἐδανείσατο ἐν Καλαυρείᾳ.

<sup>67</sup> προσελθὼν τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ ἐδεήθη ἀπαλλάξαι τὸν Φίλιππον καὶ χρῆσαι αὐτῷ τὰς χιλίας δραχμὰς, ἵν' ἀποδοίῃ Φιλίππῳ.

Falle des Antimachos handelte hier mit Antiphanes ein athenischer Bürger<sup>68</sup> offenbar in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter für einen Anderen. Dabei wird mehrfach das Verb *δανείζειν* in Verbindung mit Antiphanes verwendet: § 15 *δανείζεται χιλίας δραχμὰς παρὰ Ἀντιφάνου τοῦ Λαμπρέως, ὃς ἐπέπλει ταμιεύων Φιλίππῳ τῷ ναυκλήρῳ*<sup>69</sup> und § 18: *τὸν Ἀντιφάνην τὸν δανείσαντα τὸ ἀργύριον τούτῳ*.<sup>70</sup> Nach dem üblichen Verständnis dieses Begriffs wäre Antiphanes damit als „Darlehensgeber“<sup>71</sup> oder „Rückgabeempfänger“<sup>72</sup> identifiziert. Demgegenüber stehen allerdings die ebenfalls mehrfachen Nennungen von Philippos, dem Vermögenseigner, einerseits als Subjekt von *δανείζειν*: (*χιλίας δραχμὰς*) *Φίλιππος δανείσας ἀποστερείται*<sup>73</sup> (§ 16), d.h. als Darlehensgeber, andererseits als **alleinigem** Berechtigten für die Rückzahlung: (Timotheos) *προσελθὼν τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ ἐδεήθη ἀπαλλάξαι τὸν Φίλιππον, ... ἵν' ἀποδοίῃ Φιλίππῳ* (§ 17) sowie Philippos als derjenige, der allein das Geld von Pasion in Empfang nahm (§§ 17, 48), obwohl Antiphanes ebenfalls anwesend war (§ 18); ferner hatte Philippos allein das Geld von Timotheos zurückgefordert (§ 49) und schließlich nannte Timotheos auch nur Philippos als den (hypothetischen) Darlehensgeber des boiotischen Nauarchen (§ 53). Das *δανείζειν* bezeichnet hier also einerseits die physische Auszahlung der Darlehenssumme, das tatsächliche „Geben“ sowie wahrscheinlich die Verhandlungen, die zu dieser Auszahlung führten, andererseits die Berechtigung der Person, aus deren Vermögen die Darlehenssumme stammte, zur Rückforderung. Diese verschiedenen Akte, die normalerweise von ein und derselben Person ausgeführt wurden, konnten offenbar auch auf mehrere Handelnde verteilt werden, ohne dass die Griechen dafür unterschiedliche Begriffe geprägt hätten. Für die beabsichtigte Haftungsbeziehung entscheidend war, aus welchem Vermögen

<sup>68</sup> Trotz der alleinigen Angabe des Demotikons ist Antiphanes wohl kein Metöke, vgl. demgegenüber die Einführung des Philondas in die Darstellung des Apollodoros, § 26.

<sup>69</sup> „(Timotheos) lieh 1000 Drachmen als Darlehen von Antiphanes von Lamprai, der als Verwalter bei Philippos, dem *naukleros*, mitfuhr“.

<sup>70</sup> „Antiphanes, der diesem das Geld als Darlehen geliehen hatte“. Vgl. auch § 48: *περὶ δὲ τῶν χιλίων δραχμῶν, ἃς ἐδανείσατο* (sc. Timotheos) *παρὰ τοῦ Ἀντιφάνου ἐν Κалаυρείᾳ* - „Über die 1000 Drachmen, die Timotheos von Antiphanes in Kalaureia als Darlehen geliehen hatte“.

<sup>71</sup> Liddell-Scott-Jones, s.v.; Mitteis 1891, 475; Thalheim 1901, 2100; Lipsius 1905-1915, 717: „*δανείζω* ... von dem, der es gewährt“.

<sup>72</sup> Rupprecht 1967, 65.

<sup>73</sup> „... Philippos (die 1000 Drachmen), die er als Darlehen geliehen hatte, nicht zurückerhalten habe ...“

die Darlehenssumme gegeben wurde, und welchem Vermögen sie zufließen sollte, für welches Vermögen sie „genommen“ wurde.<sup>74</sup> Deshalb hatte das Handeln des Antiphanes, der als Vermögensverwalter dazu berechtigt war, zu einer Haftungsbeziehung zwischen Philippos und Timotheos geführt, ohne dass dies von irgendeiner Seite des vorliegenden Rechtsstreits angezweifelt worden wäre. Es scheint fraglich, ob die Einschätzung Röhrmanns,<sup>75</sup> das Handeln des Vermögensverwalters sei nicht offen im Namen des Vertretenen geschehen, sondern habe sich lediglich im Verhältnis von Vertreter und vertretenem Vermögen abgespielt, zutrifft, denn die Darstellung des Apollodoros lässt zumindest vermuten, dass Timotheos die Stellung des Antiphanes als *ταμίης* bekannt war, er also davon ausgehen musste, trotz des Handelns des Antiphanes ein Rechtsverhältnis mit Philippos einzugehen. Statt sich im Übrigen darauf zu berufen, dass ein Darlehen zwischen ihm und Philippos nicht beabsichtigt bzw. durch das Handeln des Antiphanes nicht zustande gekommen sei, verfolgte Timotheos eine andere Verteidigungslinie: Da ihm die Tatsache der privaten Darlehensaufnahme und Auszahlung an den boiotischen Nauarchen aus politischen und prozesstaktischen Gründen (in seinem Eisangelieverfahren) peinlich sein musste – Apollodoros unterstellte ihm jedenfalls die Unterschlagung von Beiträgen der Verbündeten und einen falschen Rechenschaftsbericht<sup>76</sup> –, bestritt er seine Position als Darlehensnehmer gleich ganz und behauptete stattdessen, Philippos habe direkt dem boiotischen Nauarchen geliehen und Pasion habe dieses Darlehen durch die Auszahlung an Philippos im Auftrag des Boioters abgelöst.<sup>77</sup> Damit hätte für Timotheos keinerlei Interesse an einer Zahlung an Philippos bestanden, die Schuldbefreiung wäre nicht ihm und seinem Vermögen, sondern dem boiotischen Nauarchen zugute gekommen – mithin wäre, im Unterschied zu den oben besprochenen Darlehensauszahlungen an Antimachos und Philondas, aufgrund des fehlenden Vermögensvorteils kein Darlehensvertrag zwischen Pasion und Timotheos entstanden. Apollodoros musste dann einige Mühe investieren, um einerseits die Aufnahme eines Darlehens durch Timotheos bei Antiphanes zu begründen und andererseits die

<sup>74</sup> Röhrmann 1968, 110 u. 128.

<sup>75</sup> Röhrmann 1968, 110s. Röhrmann geht hier aus von dem modernrechtlichen Erfordernis, für die Wirkung der direkten Stellvertretung dem Vertragspartner das Handeln in fremdem Namen ausdrücklich offenzulegen. Einmal mehr muss dies nicht auch für das griechische Recht gelten.

<sup>76</sup> §§ 16-17 und 50.

<sup>77</sup> §§ 21 und 48-54.

angebliche Existenz eines Darlehens Pasion an den boiotischen Nauarchen mit allerlei Wahrscheinlichkeitsgründen zurückzuweisen, denn ihm stand neben den Aufzeichnungen im Bankbuch mit Timotheos als Schuldner<sup>78</sup> nur die Zeugenaussage Phormions, der die Auszahlung auf Anweisung Pasion vorgenommen hatte, zur Verfügung. Antiphanes hatte im Schiedsgerichtsverfahren die Aussage verweigert und wurde auch jetzt, trotz Ankündigung durch Apollodoros, von diesem nicht aufgeboten.

## II. 2. 2: *Parmenon – Apatourios – unbekannter Sprecher, [Dem.] 33.6-12*

Die im Corpus Demosthenicum erhaltene Rede eines unbekanntes Sprechers wurde als Paragraphe gegen die Klage des *naukteros* Apatourios in einem *δίκη ἐμπορικῆ*-Verfahren gehalten.<sup>79</sup> Um die Verhältnisse der durch den vorliegenden Rechtsstreit betroffenen Personen zueinander zu klären, geht der Sprecher zunächst auf die Vorgeschichte derjenigen Geschehnisse ein, die schließlich zu einer *δίκη ἐγγύης*<sup>80</sup> gegen ihn führten (§§ 4-12). Er führt aus, dass er – einst selbst als *emporos* tätig und daher noch über zahlreiche Kontakte verfügend – nunmehr seinen Lebensunterhalt aus der Vergabe von Seedarlehen bestreitet. In dieser Eigenschaft wurde er zwei Jahre vor dem vorliegenden Prozess von dem *emporos* Parmenon und dem *naukteros* Apatourios, beide aus Byzanz, gebeten, dem Apatourios ein Darlehen in Höhe von 30 Minen (3000 Drachmen) zu gewähren, damit dieser seine ihn bedrängenden Gläubiger auszahlen könne. Der Sprecher erklärte sich zwar grundsätzlich bereit, Apatourios zu helfen, da er jedoch zum fraglichen Zeitpunkt kein Kapital aufbringen konnte, vermittelte er ein Darlehen des Bankiers Herakleides an Apatourios, für das der Sprecher selbst die Bürgschaft übernahm.<sup>81</sup> Parallel zur Bitte an den Sprecher, dem Apatourios 30 Minen zu leihen, hatte Parmenon zugesagt, seinerseits 10 Minen zu geben (§ 6: *μνᾶς μὲν δέκα ὁ Παρμένων ὡμολόγησεν δώσειν*). Aufgrund dieser Zusage hatte Parmenon bereits 3 Minen ausgezahlt („gegeben“): *ὡμολογηκῶς δ' εὐπορήσειν αὐτῷ δέκα μνᾶς, καὶ τούτων δεδωκῶς τὰς τρεῖς*, § 7, war danach jedoch mit Apatourios in Streit geraten, weshalb er keine unmittelbare Geschäftsbeziehung, keine Haftungsbeziehung (*συμβόλαιον*) zu

<sup>78</sup> § 17: *ὀφείλοντα Τιμόθεον*.

<sup>79</sup> Datierung: nach 341 v. Chr., MacDowell 2004, 95.

<sup>80</sup> Gernet 1954-1960 I, 131.

<sup>81</sup> § 7: *ἐμοὶ μὲν οὖν οὐκ ἔτυχεν παρὸν ἀργύριον, χρώμενος δὲ Ἡρακλείδῃ τῷ τραπεζίτῃ ἔπεισα αὐτὸν δανεῖσαι τὰ χρήματα λαβόντα ἐμὲ ἐγγυητήν*.

Apatourios mehr eingehen wollte (*αὐτὸς μὲν οὖν διὰ τοῦτο οὐκ ἐβούλετο ποιήσασθαι τὸ συμβόλαιον*, § 8). Da er jedoch wegen der Auszahlung eines Teilbetrags „gezwungen“ gewesen sei, so der Sprecher, dem Apatourios auch den Rest, also die 7 Minen, die er ebenfalls zugesagt hatte, auszuzahlen (*διὰ τὸ προειμένον ἀργύριον ἠναγκάζετο καὶ τὸ λοιπὸν δίδοναι*, § 7) – die Anzahlung hatte also offenbar bereits zu einem Darlehensvertragsverhältnis zwischen Parmenon und Apatourios geführt<sup>82</sup> –, forderte Parmenon den Sprecher auf, alles so zu regeln, wie es für ihn, Parmenon, am sichersten sei (*ἐμὲ δ' ἐκέλευε πρᾶξαι ὅπως αὐτῷ ὡς ἀσφαλέστατα ἔξει*, § 8). Diese Bitte des Parmenon setzte der Sprecher nach seinen Worten in folgender Weise um: *λαβὼν δὲ [ἐγὼ] τὰς ἐπτὰ μνᾶς παρὰ τοῦ Παρμένοντος καὶ τὰς τρεῖς ἅς προειλήφει οὗτος παρ' ἐκείνου, ἀν{θ}ομολογησάμενος<sup>83</sup> πρὸς τοῦτον, ὠνήν ποιοῦμαι τῆς νεῶς καὶ τῶν παιδῶν, ἕως ἀποδοίῃ τὰς τε δέκα μνᾶς, ἅς δι' ἐμοῦ ἔλαβεν, καὶ τὰς τριάκοντα, ὧν κατέστησεν ἐμὲ ἐγγυητὴν τῷ τραπεζίτῃ*, § 8. Gernet übersetzt das *καὶ τὰς τρεῖς ἅς προειλήφει οὗτος παρ' ἐκείνου, ἀν{θ}ομολογησάμενος πρὸς τοῦτον* wie folgt: „Je fis novation avec Apatourios pour les 3 qu'il avait déjà reçues de lui“, d.h. er bezieht das *ἀν{θ}ομολογησάμενος πρὸς τοῦτον* nur auf die von Parmenon bereits übergebenen 3 Minen, für die durch einen Akt gleichbedeutend mit einer Novation der Gläubigerwechsel habe vollzogen werden sollen.<sup>84</sup> Dabei spiele es in rechtlichem Sinn keine Rolle, ob man mit den Handschriften

<sup>82</sup> Von Claudel 1913, 222ss. mit überzeugenden Argumenten gezeigt: Die vertragliche Verpflichtung Parmenons gegenüber Apatourios über die gesamte Summe von 10 Minen gründete auf dem *προίεσθαι* der 3 Minen, nicht auf der Vereinbarung, auf die kein Bezug genommen wird. Claudel versteht völlig zu Recht (*pace* Lipsius 1905-1915, 985; vgl. wie Claudel auch Korver 1934, 90ss.) das *προίεσθαι* als konkrete Hingabe einer Sache, hier wie in [Dem.] 56.2, wo der Darlehensgeber den ungleichen Tausch „eines Stücks Papier“ gegen bares Geld in einem Darlehensverhältnis beklagt. Partsch 1909, 286 (gefolgt von Gernet 1954-1960 I, 136 A. 2) bezeichnet das Rechtsverhältnis dagegen als *pactum de mutuando*, d.h. einen „unklagbaren (meine Hervorhebung) Vorvertrag“ (Kaser/Knütel/Lohsse 2021, § 49 Rz. 4). Dagegen „bindend“ im Sinne eines Rechtsverhältnisses: Latte 1931, 1086; Röhrmann 1968, 84; Isager/Hansen 1975, 153; Cohen 1992, 155. Lediglich eine wirtschaftliche Notwendigkeit sieht Pringsheim 1950, 58, während MacDowell 2004, 100 A. 8 die Frage offen lässt.

<sup>83</sup> *ἀνομολογησάμενος* MSS., Rennie, Gernet, Dilts: *ἀνομολογησάμενος* Schulze, Murray.

<sup>84</sup> Gernet 1954-1960 I, 129, der hier der Argumentation von Dareste 1875 I, 214 A. 3 folgt: Der Wortteil *ἀντί* stehe hier für „Ersatz“, nicht für „Gegenseitigkeit“ (wie z.B. auch LSJ übersetzen, s.v. *ἀνομολογέομαι*, zu dieser Stelle). Ähnlich wie Gernet verstehen auch Murray 1936-1939 IV, 207 (“and having had transferred to myself the obligation for the three, which the plaintiff had already received from him”) und MacDowell 2004, 100 (“and made a substitute

*ἀνθομολογησάμενος* lese oder *ἀνομολογησάμενος* emendiere.<sup>85</sup> Allerdings ist das Verb *ἀνθομολογέομαι* erst in hellenistischer Zeit und in den Papyri dann vor allem kaiserzeitlich und spätkaiserzeitlich belegt.<sup>86</sup> Dagegen wird das von Schulze<sup>87</sup> und Murray<sup>88</sup> emendierte *ἀνομολογέω/ἀνομολογέομαι* tatsächlich bereits in Quellen der klassischen Zeit in der Bedeutung „übereinstimmen, übereinkommen“ verwendet.<sup>89</sup> Eine inschriftlich überlieferte technische Bedeutung von *ἀνομολογέομαι* aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. kommt inhaltlich der hier zu erklärenden Stelle besonders nahe: In der Abrechnung der Schatzmeister der Athena von 410/9 v. Chr., IG I<sup>3</sup> 375, Z. 16-18, 20/1 und 34/5,<sup>90</sup> wurden mehrere Summen als Ausgaben, genauer als Darlehen,<sup>91</sup> des

---

arrangement with Apaturius for the 3 which Apaturius had got from Parmenon before”) die Stelle. Eine kurze Durchsicht der von Rupprecht 1967, 120ss. genannten Papyri (hinzu kommt P.Koeln 16, 642, 256 v. Chr.) zeigt allerdings, dass in den wenigen Fällen, in denen nachweislich ein neuer Darlehensvertrag anstelle eines alten aufgrund eines Wechsels des Gläubigers und/oder des Schuldners und/oder der Darlehenssumme abgeschlossen wurde, *ἀνθομολογέομαι* gar nicht und *ἀνομολογέομαι* lediglich einmal zur Kennzeichnung der *novatio* verwendet wird: In UPZ II 190, Z. 16-20 wird eine, wohl von der vorliegenden Urkunde getrennt zu denkende, Erklärung **der neuen Schuldnerin** zitiert, in der sie erneut anerkannte, das neue Darlehen in Besitz zu haben anstelle des alten, ursprünglich ihrem Vater gegebenen Darlehens, Thür 2009, 1276-1277; vgl. zum fiktiven Darlehen auch Rupprecht 1967, 118ss., insb. 122s.; 140s. und 146s. „gegen die Übernahme der romanistischen Figur der Novation“ für das griechische Recht, da dort lediglich die vor Gericht zu beweisende Haftungslage verändert werde.

<sup>85</sup> Gernet 1954-1960 I, 129 A. 1.

<sup>86</sup> Kießling 1944, s.v. *ἀνθομολογέω* (mit den angegebenen Beispielen): „seinerseits (im Sinne einer Gegenleistung) eine Erklärung abgeben“; vgl. Quenouille/Willms 2001, 68: „seinerseits erklären, bestätigen“.

<sup>87</sup> Schulze 1878, 8 A. 1, der allerdings den hier besprochenen Satz nicht richtig konstruiert.

<sup>88</sup> Murray 1936-1939 IV.

<sup>89</sup> Vgl. LSJ, s.v.; The Brill Dictionary of Ancient Greek, s.v. Zum Gebrauch in den Papyri s. Preisigke/Kießling 1925, s.v.: „ein Übereinkommen treffen, sich verständigen, erklären“ und Kießling 1944, s.v.: „übereinkommen, erklären, eine Erklärung abgeben“ (zahlreiche Beispiele bereits aus ptolemäischer Zeit).

<sup>90</sup> Z. 16-18: *ἡενδεκάτει τῆς πρυτανείας ἡε|λλενοταμίαις παρεδόθε Προχσένοι Αφιδναίοι καὶ συνάρχοσιν στρατηγοῖ ἐχς Ἐρετριάς : Εὐκλείδει ἀνομολόγ|εμα; Z. 20/1: τριακοστῆ τῆς πρυτανείας τὰ ἐχσάμο ἀνομολογέθε : ἡελλενοταμίαι : Ἀναίτιοι Σφεττίοι καὶ παρέδροι [ΠΙ]|ολυαράτοι Χολαργεῖ; Z. 34/5: ἔκτει καὶ τριακοστῆ τῆς πρυτανείας τὰ ἐχσάμο ἀνομολογέσα[ντο] οἱ σὺ]μμαχ[οι] | [ : το]ῖς στρατηγοῖς : ἐς Σάμοι Δεχσικράτει Αἰγυλιεῖ.*

<sup>91</sup> Thompson 1967, 227ss.; vgl. Samons 2000, 272s.; Blamire 2001, 118 m. A. 132; Flament 2006,

Schatzes der Athena verbucht, die tatsächlich gar nicht durch die Hände ihrer Schatzmeister gegangen waren, sondern offenbar auf Euböia bzw. auf Samos eingenommen und direkt vor Ort wieder ausgezahlt wurden.<sup>92</sup> Nach der Ergänzung von Meritt<sup>93</sup> zu Zeile 34/35: *τὰ ἐχσάμο ἀνομολογέσα[ντο ἡοι σύ]μμαχ[οι] | [[: το]ῖς στρατηγοῖς : ἐς Σάμοι*, wurde dies als Erklärung oder Anerkenntnis<sup>94</sup> der Verbündeten als Auszahlenden gegenüber den Strategen in Samos als Empfangenden formuliert, d.h. *ἀνομολογεῖσθαι* bezeichnet hier die Erklärung, etwas (als Darlehen) zu geben, was tatsächlich einem anderen gehört, aus dem Vermögen eines Anderen stammt, dem die Rückzahlung auch wieder zufließen soll. Überträgt man nun diese Bedeutung auf die fragliche Passage der Apatourios-Rede, so sei zunächst daran erinnert, dass der Sprecher das Vertragsverhältnis, das – wie oben gezeigt – zwischen Parmenon und Apatourios über ein Darlehen in Höhe von 10 Minen bestand, insgesamt so regeln sollte, dass Parmenon keine direkte Haftungsbeziehung mit Apatourios mehr hätte, ihm aber andererseits auch kein Nachteil entstünde (§ 8). Der Sprecher begründete daher ein *συμβόλαιον* in seinem eigenen Namen,<sup>95</sup> indem Apatourios die 10 Minen von ihm erhielt (*τάς τε δέκα μνᾶς ἅς δι' ἐμοῦ ἔλαβεν*, § 8), und sicherte dieses Darlehen wie auch die von ihm für das Darlehen des Bankiers Herakleides an Apatourios gestellte Bürgschaft durch den Kauf des Schiffes des Apatourios samt dessen Sklavenmannschaft ab (*ὠνήν ποιοῦμαι τῆς νεῶς καὶ τῶν παίδων, ἕως ἀποδοίῃ τάς τε δέκα μνᾶς ... καὶ τὰς τριάκοντα ὧν κατέστησεν ἐμὲ ἐγγυητὴν τῷ τραπεζίτῃ*, § 8). Der Sprecher selbst nahm dann auch die Rechte aus diesem Sicherungsgeschäft wahr, als der Schuldner versuchte, seinem Gläubiger das Pfand zu entziehen (§§ 9-12). Und schließlich gab und erhielt der Sprecher nach Erledigung des Darlehensverhältnisses

---

171 A. 52; kritisch Osborne/Rhodes 2017, 478s.

<sup>92</sup> Dittenberger, Syll.<sup>3</sup> 109 Anm. 18; Meiggs/Lewis 1988, Nr. 84, S. 259; Samons 2000, 271ss.; Blamire 2001, 117; Flament 2006, 171; Papazarkadas 2011, 90ss.; Lambert 2014, 5 A. 14 u. 15.

<sup>93</sup> Meritt 1932, 96s.

<sup>94</sup> “acknowledge” bzw. “acknowledgement”, vgl. Lambert, <https://www.atticinscriptions.com/inscription/IGI3/375>; Osborne/Rhodes 2017, Nr. 180.

<sup>95</sup> Partsch 1909, 286 („indirekter Stellvertreter“). Auch Röhrmann 1968, 86ss. bleibt der modernrechtlichen Terminologie verhaftet („Bei der Homologie ist er (sc. der Sprecher der Rede) nur indirekter Vertreter“), verweist aber zugleich (zu Recht) auf die Stellung des Parmenon als Darlehensgeber aufgrund seiner Stellung als Eigentümer der Darlehenssumme, s.u.



durch den Verkauf des Pfandes die Abstandserklärung (*ἄφρασις* und *ἀπαλλαγή*, § 12).<sup>96</sup> Auf der anderen Seite wird betont, dass Parmenon das Darlehen gegeben habe durch Vermittlung des Sprechers (*ὁ ξένος μὴ ἀπολεῖ ἅ δι' ἐμοῦ*<sup>97</sup> *τούτω ἐδάνεισεν*, § 10; vgl. auch § 28: *ὅπως μὴ ἀπολεῖ ἅ δι' ἐμοῦ τούτω συνέβαλεν*) bzw. dass die Darlehenssumme aus dem Vermögen des Parmenon stammte und dass daher er Anspruch auf den Betrag von 10 Minen aus dem Verkauf des gepfändeten Schiffes hatte (*εἰπὼν ... ὅτι δέκα μναῖ ἐνείησαν τῷ ξένῳ ἐν τῇ νηί*, § 10; *ἀποδοθεισῶν ... τῶν δέκα μνῶν τῷ Παρμένοντι*, § 12). Eben diese Tatsache – dass der Sprecher aus der Auszahlung fremden Geldes prozessuale Ansprüche für sich selbst als Haftungsempfänger herleitet, die Schuldsomme aber einem anderen Vermögen wieder zufließen soll – wird durch das *ἀνομολογησάμενος πρὸς τοῦτον*, d.h. die entsprechende Erklärung gegenüber Apatourios deutlich gemacht. Die fragliche Passage der Rede ist damit ungefähr wie folgt zu übersetzen: „Nachdem ich die sieben Minen von Parmenon erhalten hatte sowie die drei (Minen), die dieser (Apatourios) bereits zuvor von jenem (Parmenon) vorgestreckt bekommen hatte, und nachdem ich diesem (Apatourios) gegenüber die Auszahlung fremden Geldes erklärt hatte, kaufte ich das Schiff und die Sklaven, (für den Zeitraum) bis er (Apatourios) die 10 Minen, die er durch mich erhielt, und die 30 (Minen), für die er mich dem Bankier als Bürgen gestellt hatte, zurückzahlen würde.“

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen lässt sich festhalten, dass das athenische Recht des 4. Jahrhunderts v. Chr. die Möglichkeit für freie Personen – Bürger wie Nichtbürger – eröffnete, sowohl als „Geber“ wie als „Empfänger“ einer Darlehenssumme in der Weise zu fungieren, dass nicht sie selbst, sondern die Person vertraglich gebunden wurde, der das Vermögen gehörte, aus dem das Darlehen „gegeben“ wurde resp. dem der Darlehensbetrag zugute kommen sollte. Voraussetzung war, dass die für einen anderen handelnde Person Verfügungsgewalt über das Vermögen (als Vermögensverwalter) hatte und dies dem Vertragspartner bekannt war

<sup>96</sup> Die oben A. 84 zitierte Analyse Rupprechts zur „Novation“ von Darlehen im griechischen Recht wird also auch durch diesen frühen Fall bestätigt: Mit der Übernahme der Haftungsbeziehung durch den Sprecher hatte sich vor allem die Möglichkeit zur Zwangsvollstreckung und zur Geltendmachung vor Gericht geändert; dagegen blieb allein Parmenon als Eigentümer des darlehengebenden Vermögens Anspruchsberechtigter der Rückzahlung.

<sup>97</sup> Wenger 1906, 9ss.: *διὰ* für direkte Stellvertretung, aber auch für Botendienste oder bloße Vermittlung; häufig auch bei Zahlungen durch Dritte.

oder eine ad-hoc-Berechtigung für die beabsichtigte Transaktion gegenüber dem Vertragspartner entweder durch *συνιστάναι* oder *ἀνομολογεῖσθαι* erklärt wurde. Die untersuchten Belege zeigen aber auch, dass sich aus der Tatsache, dass ein solcher „Vertreter“ ebenso mit Wirkung für oder gegen sein eigenes Vermögen hätte handeln können, für die gegnerische Partei gute Gelegenheiten und Argumente für ein Bestreiten der eigenen Haftung ergaben. Der Ausweg aus dieser Problemlage ist allerdings ebenfalls bereits kurz aufgezeigt worden: das Handeln von Sklaven für ihren Herrn.

### *III. Handeln durch Sklaven*

#### *III. 1: Antimachos – Autonomos, [Dem.] 49. 6-8, 44-47*

Wir hatten oben bereits gesehen,<sup>98</sup> dass die streitige Zahlung an Antimachos tatsächlich von dessen Sekretär Autonomos in Empfang genommen wurde, der wahrscheinlich ein Sklave des Antimachos war. Sein Handeln hatte keinen weiteren Konfliktstoff für den Rechtsstreit zwischen Apollodoros und Timotheos geboten, sondern war vielmehr ganz selbstverständlich dem Antimachos zugerechnet worden.

#### *III. 2: Timotheos – Aischrion, [Dem.] 49. 22-24, 31-32, 55-59, 62-64*

Ganz ähnlich verhielt es sich auch in dem ebenfalls im Prozess Apollodors gegen Timotheos verhandelten Fall des persönlichen Haussklaven des Timotheos, Aischrion, der von seinem Herrn zur Bank des Pasion geschickt worden war, um dort um etwas Geld als Darlehen und einige Gegenstände (Kleidung, Decken sowie zwei Silberschalen) zur Leihe zu erbitten, die Timotheos für die Bewirtung wichtiger Gäste benötigte (§ 22: *πέμψας ὡς τὸν πατέρα τὸν ἐμὸν Αἰσχροῖονα τὸν ἀκόλουθον τὸν αὐτοῦ, ἐκέλευσεν αἰτήσασθαι στρώματα καὶ ἱμάτια καὶ φιάλας ἀργυρᾶς δύο, καὶ μνᾶν ἀργυρίου δανείσασθαι*). Pasion erfüllte die Bitte und lieh die Gegenstände (*ἐφ' ἃ τ' ἦλθεν ἔχρησε*, § 23) bzw. zahlte das Darlehen aus (*τὴν μνᾶν τοῦ ἀργυρίου, ἣν ἐδανείζετο, ἐδάνεισεν*), offenbar an den allein anwesenden Aischrion. Nach Abreise der Gäste brachte dieser Kleidung und Decken zurück, nicht jedoch die Silberschalen, und auch das Geld wurde nicht zurückgezahlt. Im Jahr darauf, als Timotheos bereits zum Großkönig abgereist war, stellte sich heraus, dass es sich bei den Silberschalen um ein Deposit des Timosthenes gehandelt hatte und diese versehentlich von einem Sklaven Pasion an

<sup>98</sup> S. 8ss.

Aischrion übergeben worden waren. Pasion konnte Timosthenes überreden, den Silberwert der Schalen als Ersatz zu akzeptieren und trug Timotheos als Schuldner für diesen Betrag in das Bankbuch ein (§§ 31-32). Den Erhalt von Geld und Schalen versuchte Apollodoros zu „beweisen“, indem er einerseits aus der Weigerung des Timotheos, eine Aussage Aischrions über die Entgegennahme von Geld und Schalen beizubringen, die ihm genehmen Schlüsse zog (§§ 55-59).<sup>99</sup> Auf den Einwand des Timotheos andererseits, er sei zum Zeitpunkt, an dem der Wertersatz für die Schalen als Schuldsomme gegen ihn eingetragen wurde, nicht in Athen gewesen (sc. er habe folglich auch keine Haftungsbeziehung durch Annahme der Geldsumme begründen können), entgegnete Apollodoros, Timotheos sei in Athen gewesen, als er die Schalen erhalten habe (§§ 62-63; *ἔλαβες μὲν ἐπιδημῶν*, § 63) – die Tatsache, dass der Sklave Aischrion der tatsächliche Empfänger des Darlehens wie der geliehenen Schalen gewesen war, spielte für beide Parteien in ihrer Argumentation keine Rolle.<sup>100</sup>

### III. 3: *Athenogenes – Epikrates – Midas, Hyp. Gegen Athenogenes*

Die Frage der Haftung für von Sklaven generierte Schulden wird auch und insbesondere auf Grundlage der Rede des Hypereides *Gegen Athenogenes* lebhaft diskutiert.<sup>101</sup> Mit diesem Plaidoyer versucht der Kläger Epikrates seinen Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens<sup>102</sup> zu begründen, der ihm infolge eines Kaufvertrags aufgrund

<sup>99</sup> Thür 1977, 123s. u. 243s.

<sup>100</sup> Entgegen der von Thür 1977, 243s. geäußerten Ansicht, die eigentliche Streitfrage sei die Verzinsung des dem Timotheos in Rechnung gestellten Betrags gewesen, scheint Apollodoros Position eher aufgrund der Behandlung des Deposits durch Pasion angreifbar gewesen zu sein (vgl. zum Folgenden Scheibelreiter 2020, 68ss.; 260 m A. 251; 213 analog): Pasion haftete dem Deponenten für die Rückgabe des Verwahrguts auf erste Anforderung; die aufgrund der Unmöglichkeit der Rückgabe der versehentlich verliehenen Schalen notwendig gewordene Vereinbarung über die Erstattung des einfachen Wertersatzes war eine Angelegenheit zwischen Deponent und Depositar, die Timotheos nicht betraf, zumal Pasion die nun ihm gehörenden Schalen offenbar von Timotheos nicht zurückgefordert hatte (§ 64).

<sup>101</sup> Siehe insbesondere: Gernet 1955, 159ss.; Harrison 1968, 174s.; MacDowell 1978, 82; Maffi 2008; Talamanca 2008; Cohen 1992, 94ss.; Hunter 2000, 5s.; Cohen 2012, 213ss.; Cohen 2017, 127ss.; Cohen 2018, 54ss.; Dimopoulou 2012, 225ss.; Maffi 2017a; Ismard 2019, 108-110. – Die Rede *Gegen Athenogenes* steht auch im Zentrum der Diskussion um das Verständnis von *ὁμολογία/ὁμολογεῖν* als „Konsensualvertrag“, vgl. hierzu insbesondere Thür 2013.

<sup>102</sup> *δίκη βλάβης*; eingeklagt wird der über die im Kaufvertrag vereinbarte Summe hinausgehende

einer Täuschung durch den Verkäufer Athenogenes entstanden war. Gegenstand dieses Kaufvertrags waren die drei Sklaven Midas und seine zwei Söhne, die eine Werkstatt zur Herstellung und Vertrieb von Parfümölen (ein *μυροπόλιον*) betrieben,<sup>103</sup> wahrscheinlich als einen selbständigen Geschäftsbetrieb, aus dessen Ertrag sie eine Abgabe (*ἀποφορά*) an Athenogenes zahlten.<sup>104</sup> Im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit hatten die Sklaven Schulden gemacht: *ὅσον μέντοι ὀφείλουσιν ἀργύριον, μύρου τέ τινος τιμὴν Παγκάλῳ καὶ Προκλεῖ καὶ εἴ τι ἄλλο κατέθετό τις ἐπὶ τὸ μυροπόλιον τῶν προσφοιτώντων, οἷα γίνεται* (§ 6, „wieviel Silber sie schulden, dem Pankalos und dem Prokles den Kaufpreis für Parfüm und falls jemand von denen, die die Parfümerie häufig aufsuchen, etwas in das Geschäft investiert hat, wieviel es sei“).<sup>105</sup> In § 9 heißt es: *οἱ χρήσται οἷς ὀφείλετο παρὰ τῷ Μίδα καὶ οἱ πληρωταὶ τῶν ἐράνων* („die Gläubiger, denen Midas etwas schuldet, und diejenigen, die die Eranoi-Kredite eingesammelt haben“). Zum Leidwesen des Epikrates kamen nach dem Abschluss des Kaufvertrags über die ihm bekannten Summen hinaus noch weitere Eranoi-Kredite hinzu, mit denen „Midas alles finanziert“<sup>106</sup> habe: *οἱ δ' ἄλλοι [sc. ἔρανοι], ἐφ' οἷς εἰλήφει πάντα ὁ Μίδας, νεοσύλλογοι δ' ἦσαν*, § 11. Schließlich heißt es in § 20 kurz und bündig: *ὀφείλοντα Μ[ίδαν] τὰ [χρήματα ταῦτα]* („[Du wusstest, dass] Midas das Geld schuldet“). Die Verwendung des Verbs *ὀφείλειν* in Bezug auf den Sklaven Midas hat E.E. Cohen veranlasst, dem Midas auch die alleinige Haftung zuzusprechen.<sup>107</sup> Tatsächlich zeigen die Belege u.a. aus der oben behandelten Rede *Gegen Timotheos*, dass *ὀφείλειν* z.B. als Bezeichnung für den Haftenden im Bankbuch des Pasion verwendet wurde ([Dem.] 49.8, 17, 30, 32, 60, 62).<sup>108</sup> Allerdings verhindert die mangelnde terminologische „Tiefenschärfe“ des attischen Sprachgebrauchs auch und gerade in rechtlichen Zusammenhängen hier eine eindeutige Zuordnung der Haftung an den Sklaven. Ein Beispiel aus der pseudo-demosthenischen Rede *Gegen Nikostratos* ([Dem.] 53) zeigt

---

Betrag von 5 Talenten, Gagliardi 2015, 1537s. mit der weiteren Literatur.

<sup>103</sup> § 6 mit § 9.

<sup>104</sup> Vgl. § 19: Athenogenes besaß drei Parfümwerkstätten, von denen er monatliche Abrechnungen erhielt, vgl. Schmitz 2017, 139.

<sup>105</sup> Vgl. auch § 10, wo als Kaufpreis-Gläubiger allerdings Pankalos und Polykles genannt werden.

<sup>106</sup> Zum Verständnis der Stelle vgl. Whitehead 2000, 302.

<sup>107</sup> Cohen 1992, 94; Cohen 2012, 213; Cohen 2018, 55s.

<sup>108</sup> Pace Talamanca 2008, 223 A. 3, dass mit diesem Begriff eine rechtliche Haftung noch nicht ausgedrückt sei.

die Problematik, vor die sich ein Athener gestellt sah, der die Rollenverteilung von Herr und Sklave beim Abschluss eines Vertrags verdeutlichen wollte: Apollodoros begründete in dieser Rede seine Behauptung, zwei von ihm zur Konfiskation gemeldete Sklaven hätten tatsächlich dem Anspruchsgegner Arethousios gehört, damit, dass diese zwar gekauft (*πρίαιντο*) oder gepachtet (*μισθοῖντο*) hätten, als „Käufer“ (*ὠνούμενος*) oder „Pächter“ (*μισθούμενος*) aber Arethousios bezeichnet wurde, der folglich als ihr Eigentümer anzusehen sei.<sup>109</sup> Nur aus dem Zusammenhang wird klar, dass hier von Apollodoros unterschieden wird zwischen der faktischen Bedeutung des Handelns der Sklaven und der haftungsrechtlichen Implikation, die dieses Handeln für ihren Eigentümer hat: Wenn die Sklaven „kaufen“ oder „pachten“, dann werden damit ihre Verhandlungen mit den Vertragspartnern, die Einigung über die Bedingungen des Kaufs bzw. der Pacht und der faktische Abschluss des Vertrags zusammengefasst. Demgegenüber verweist die Bezeichnung des Sklavenhalters als *ὠνούμενος* („Käufer“) bzw. *μισθούμενος* („Pächter“) darauf, dass er aus den Verträgen klagen oder verklagt werden kann.<sup>110</sup> Ganz entsprechend dürfte das „Schuldenmachen“ des Sklaven Midas in der Athenogenes-Rede zu bewerten sein: Midas hatte sicherlich die Schulden „verursacht“, indem er Waren gekauft, aber nicht (vollständig?) bezahlt bzw. Eranoi-Darlehen angenommen hatte und war dadurch *ὀφείλων* geworden, verklagt werden konnte dafür aber nur sein Eigentümer. Daher fand der Streit darüber, wer nun die Haftung für die Schulden zu übernehmen hatte, auch nur zwischen dem ehemaligen und dem aktuellen Eigentümer statt, während im gesamten Verfahren eine eigenständige, alleinige Haftung der Sklaven (oder auch nur deren Mithaftung<sup>111</sup>) keine Rolle spielte.<sup>112</sup> Athenogenes hatte dem Epikrates zunächst die eigentlich geplante

<sup>109</sup> [Dem.] 53.21 (ca. 365 v. Chr.): *ὁπότε γὰρ οἱ ἄνθρωποι οὗτοι ἢ ὀπόραν πρίαιντο ἢ θέρος μισθοῖντο ἐκθερίσαι ἢ ἄλλο τι τῶν περὶ γεωργίαν ἔργων ἀναιροῖντο, Ἀρεθοῦσιος ἦν ὁ ὠνούμενος καὶ μισθούμενος ὑπὲρ αὐτῶν. μισθοῦμαι* im Medium wird in der Bedeutung „pachten“ („Pächter“) gebraucht, vgl. Kazakévich 2008, 379 A. 62; Valente 2013, 100 gegen Gernet 1955, 160; Harrison 1968, 175; Ismard 2019, 94-95 bleibt unentschieden. – Vgl. auch z.B. IG I<sup>3</sup> 84, Z. 13 u. 23; IG II<sup>2</sup> 2493, Z. 7; IG II<sup>3</sup> 1, 429, Z. 29 (u.ö.); IG II<sup>2</sup> 2498, Z. 3-4 (u.ö.).

<sup>110</sup> Vgl. auch oben S. 17s. zu *δανείζειν* durch einen *ταμίαν*.

<sup>111</sup> Dimopoulou 2012, 227.

<sup>112</sup> Gernet 1955, 161s.; Harrison 1968, 175; Röhrmann 1968, 134; MacDowell 1978, 82; Todd 1993, 188; Hunter 2000, 5; Ismard 2019, 109. Maffi 2008, 213, fragt zu Recht, warum Athenogenes im Falle einer Haftung des Midas die Schulden hätte auf Epikrates übertragen müssen.

Freilassung der Sklaven gegen Entschädigungszahlung zugunsten eines regelrechten Kaufs ausgedeutet, um ihm dann als Verkäufer mittels einer besonderen Klausel im Kaufvertrag über die Sklaven die genannten Schulden zu überbürden. Ohne den Kaufvertrag hätte Athenogenes offenbar weiterhin für die Schulden haftet. Aber auch mit Kaufvertrag fand ein automatischer Übergang der Haftung für von Sklaven verursachte Schulden durch Verkauf der Sklaven offenbar nicht statt, die explizite Übernahme durch den Käufer war erforderlich und wurde von Athenogenes durch die Täuschung über die Höhe der Schulden erreicht.<sup>113</sup> An diese Vereinbarung war Epikrates auch gebunden (*ἐν ὁμολογίᾳ λαβών*, § 7). Der Kläger zitiert zur Begründung für seine Sicht der Dinge ein dem Solon zugeschriebenes Gesetz, wonach „alle Schäden oder Vergehen, die Sklaven verursachen oder begehen, der Herr ausgleichen muss, dem die Sklaven zum Zeitpunkt der Handlung gehören“.<sup>114</sup> Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Fall wurde mehrfach bestritten, da es sich nur auf unrechtmäßige Handlungen von Sklaven beziehe, bestenfalls könne man es analog heranziehen.<sup>115</sup> Aber auch die Nicht-Rückzahlung von Schulden wurde als ein „Unrecht Tun“

<sup>113</sup> § 6: *ταῦτα, ἔφη, σὺ ἀναδέεξῃ*; § 7: *ὁμολογήσας αὐτῶν τὰ χρέα ἀναδέεξασθαι, ὡς οὐθενὸς ἄζια ὄντα, δ[ιὰ] τὸ μὴ π[ρο]ειδέναι*. Dies geschah zusätzlich zum Kauf der Sklaven, *ταῦτα ἐγὼ προσωμολόγησα*, § 8, Talamanca 2008, 225; Cohen 2012, 213; Ismard 2019, 109; dagegen Thür 2013, 6: Zahlung des Kaufpreises ist dingliche Grundlage der *ὁμολογία* des Epikrates über die Schulden (vgl. dazu kritisch Maffi 2018, 160s. Anm. 47); Maffi 2008, 212-214: Epikrates erwarb Sklaven inklusive ihres Geschäftsbetriebs, d.h. zusammen mit den Schulden, vergleichbar dem römischen *peculium*; vgl. aber Maffi 2017b, 3186: Ein Rechtsinstitut analog zum römischen *peculium* gab es in Griechenland nicht, so auch Ismard 2019, 108.

<sup>114</sup> § 22 in der Ergänzung von Jensen: *τὰς ζη[μίας] ἅς ἄν] ἐργάσωνται οἱ οἰκέται καὶ τὰ ἀ[δικήμ]ατα διαλύειν τὸν δεσπότην παρ' ᾧ [ἄν ἐργάσ]ωνται οἱ οἰκέται*; vgl. Whitehead 2000, 323-235. Hypereides bezieht das Gesetz dem der Rede zugrunde liegenden Sachverhalt gemäß auf Verkäufer und Käufer eines Sklaven; dementsprechend wird es auch in der modernen Literatur behandelt. Ismard 2019, 90 verweist allerdings darauf, dass es sich ebenso (nach seiner Ansicht: nur) auf das Gegenüber von Eigentümer und Pächter eines deliktischen Sklaven anwenden ließ, was im 4. Jahrhundert v. Chr. vielleicht sogar der häufigere Anwendungsfall gewesen sein mag.

<sup>115</sup> Gernet 1955, 161; Röhrmann 1968, 135 Anm. 1; Harrison 1968, 175; Maffi 2008, 210ss.; Cohen 2012, 214; Cohen 2018, 56. Dimopoulou 2012, 230 verweist dagegen auf die Bedeutung von *ζημία* und *ἀδικήματα* im 4. Jahrhundert v. Chr., die eine an den Fall des Epikrates angepasste Anwendung des solonischen Gesetzes sehr wohl erlauben. Maffi 2017a, ist unentschieden.

(ἀδικεῖν),<sup>116</sup> als „Unrecht“ (ἀδίκημα),<sup>117</sup> eben als „Delikt“ empfunden und als Vermögensschaden mit der *δίκη βλάβης* verfolgt.<sup>118</sup> Auf dieser Grundlage entstand eine Haftung des Sklavenhalters aus jeder Handlung seines Sklaven zum Schaden eines anderen; es war der Eigentümer eines Sklaven, der den angerichteten Schaden auszugleichen hatte,<sup>119</sup> unabhängig davon, ob der Sklave im Auftrag gehandelt hatte (dann wurde sein Herr direkt verklagt)<sup>120</sup> oder nicht: In diesem Fall war der Sklave der Beklagte, aber der Herr wurde „verfolgt“,<sup>121</sup> d.h. er musste die *δίκη* im Falle einer Verurteilung zahlen. Und dies sei nur gerecht, fährt Epikrates fort, denn schließlich kämen ja auch alle Gewinne aus der Tätigkeit der Sklaven demjenigen zugute, dem sie gehörten. Auch dieser „Gesetzesinterpretation“ durch den Kläger liegt damit die Rechtsvorstellung zugrunde, die uns oben bereits mehrfach begegnete: Es haftet derjenige, der den Vermögensvorteil hat. Der Sklave handelt als Teil des *οἶκος* seines Herrn, daraus erwächst die Haftung des Herrn für die aus dem Handeln des Sklaven entstandenen Schädigungen.

<sup>116</sup> ἀδικεῖν/ἀδικεῖσθαι im Zusammenhang mit der Nicht-Rückzahlung von Darlehen und daraus entstandenen Klagen: [Dem.] 34.2, 27; [Dem.] 35.5, 54, 56; [Dem.] 56.4, 27 und insbesondere ebd. 37-38.

<sup>117</sup> ἀδίκημα als zusammenfassende Formulierung des Klagevorwurfs: P.Trier I, Nr. 3, Z. 24-25: τὸ ἀδίκημα[α] | ἐγένετο[ο ὅτ]ε ἀπαιτηθεὶς ὑπ' ἐμοῦ τὰς [‘B (δρ.)]|τοῦ χαλκοῦ καὶ τὸν [τόκ]ον οὐκ ἀπέδωκε[άς μοι]; ebd. Nr. 1, Z. 24-25; Nr. 2, Z. 23-25; Nr. 4, Z. 24-26; Nr. 6, Z. 19-21.

<sup>118</sup> Wolff 1957a, 49 m. Anm. 57; vgl. auch Gernet 1959; Scheibelreiter 2018, 228ss.; Scheibelreiter 2020, 28ss; 188ss.

<sup>119</sup> In diesem Sinne ist wohl das *δίκην δίδοναι καὶ λαμβάνειν* in [Dem.] 53.20 zu verstehen: [Arethousios] *δίκας καὶ ἐλάμβανε καὶ ἐδίδου, ὅποτε κακὸν τι ἐργάσαιτο* (sc. der Sklave Kerdon), *ὡς δεσπότης ὢν*. Die genaue Übersetzung dieser Passage ist strittig (Murray 1936-1939 VI, 115: „he used, as being his master, to receive compensation or give it, whenever Cerdon wrought any damage“; Gernet 1954-1960 III: „il a été défendeur ou demandeur pour lui en cas de délit, agissant comme maître“; so auch Ismard 2019, 94s.); Valente 2013, 96: „che essendo suo padrone agisse in tribunale ... qualora quello avesse commesso un crimine“, dazu S. 99), es ging hier aber sicher um die Rolle des Eigentümers eines Sklaven in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Handeln dieses Sklaven ergaben; vgl. Harrison 1968, 167 m. A. 4; Todd 1993, 187.

<sup>120</sup> [Dem.] 37.22-23; [Dem.] 55.31-32; vgl. Gernet 1954-1960 I, 228; Harrison 1968, 173s.; Ismard 2019, 110s.; dagegen Maffi 2008, 215ss.

<sup>121</sup> [Dem.] 37.51: *ἀλλὰ λαχόντ' ἐκείνω* (sc. dem Sklaven Antigenes) *τὴν δίκην τὸν κύριον διώκειν ἐμέ.*

#### *IV. Fazit*

Die vorangegangene Untersuchung hat gezeigt, dass freie Personen und Sklaven Darlehenssummen geben und empfangen und damit gemäß dem Charakter des griechischen Darlehensvertrags eine vertragliche Bindung begründen konnten. Ob sie dies für sich selbst („in eigenem Namen“) taten oder für einen Anderen („in fremdem Namen“) hing im Falle von Freien entscheidend davon ab, ob sie für ihr eigenes oder für fremdes Vermögen handelten; Sklaven bewirkten (wohl als Teil eines Vermögens) immer eine Bindung von deren *κύριος*. Sollten Freie für einen Anderen wirksam handeln, mussten sie dazu legitimiert sein entweder generell als Verwalter des fremden Vermögens oder ad hoc für eine einzelne Transaktion, etwa wenn sie durch den interessierten Vermögenseigner mit dem beabsichtigten Vertragspartner zusammengebracht wurden (*συνιστάναι*) oder indem sie selbst die Handlungsbevollmächtigung erklärten (*ἀνομολογεῖσθαι*). Dabei konnte neben der Vertragsbegründung durch Auszahlung des Darlehensbetrags auch dessen Besicherung und Eintreibung ausschließlich in die Hände des Dritten gelegt werden, der diese in seinem eigenen Namen durchführte, während der Anspruch auf die zurückzuzahlende Darlehenssumme bei dem „vertretenen“ Vermögen verblieb und dessen Eigner als Darlehensgeber betrachtet wurde. Die besondere Bedeutung der Frage nach dem jeweils beeinflussten Vermögen für die Beurteilung möglichen „Vertreterhandelns“ verweist auf den im Vergleich mit dem römischen Recht anderen Charakter des griechischen Darlehensvertrags als einer Verschiebung eines Vermögensteils vom Darlehensgeber zum Darlehensnehmer, d.h. in letzter Konsequenz einer Verbindung von zwei Vermögen eher als einer Bindung von zwei Personen. Die römischrechtliche Terminologie sollte daher nur mit Vorsicht bei der Darstellung von Sachverhalten des griechischen Vertragsrechts herangezogen werden.



## Bibliographie:

- BEAUCHET 1897 = L. Beauchet, *Histoire du droit privé de la république athénienne*, Paris 1897
- BLAMIRE 2001 = A. Blamire, *Athenian Finance, 454-404 B.C.*, in *Hesperia* 70, 2001, 99-126
- BOGAERT 1968 = R. Bogaert, *Banques et banquiers dans les cités grecques*, Leiden 1968
- CLAUDEL 1913 = P. L. Claudel, *Le contrat réel en droit attique*, in *REG* 26, 1913, 221-224
- COHEN 1991 = E. E. Cohen, *Banking as a 'Family Business': Legal Adaptations Affecting Wives and Slaves*, in *Symposion 1990*, cur. M. Gagarin, Wien 1991, 239-263
- COHEN 1992 = E. E. Cohen, *Athenian Economy & Society. A Banking Perspective*, Princeton 1992
- COHEN 1998 = E. E. Cohen, *The Wealthy Slaves of Athens: Legal Rights, Economic Obligations*, in *Le monde antique et les droits de l'homme*, cur. H. Jones, Brüssel 1998, 105-129
- COHEN 2012 = E. E. Cohen, *Juridical Implications of Athenian Slaves' Commercial Activity*, in *Symposion 2011*, cur. B. Legras, G. Thür, Wien 2012, 213-223
- COHEN 2017 = E. E. Cohen, *Overcoming Legal Incapacities at Athens*, in *Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies VI*, cur. U. Yiftach, M. Faraguna, Triest 2017, 127-143
- COHEN 2018 = E. E. Cohen, *Slaves Operating Businesses: Legal Ramifications for Ancient Athens – and for Modern Scholarship*, in *Ancient Greek Law in the 21<sup>st</sup> Century*, cur. P. Perlman, Austin 2018, 54-69
- DARESTE 1875 = R. Dareste, *Les plaidoyers civils de Démosthène. Traduits en français, avec arguments et notes I-II*, Collection Budé, Paris 1875
- DEPAUW 2014 = M. Depauw, *Elements of Identification in Egypt 800 BC - AD 300*, in *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies III*, cur. M. Depauw, S. Coussement, Leuven 2014, 75-101
- DIMOPOULOU 2012 = A. Dimopoulou, *Le rôle des esclaves dans l'économie athénienne: réponse à Edward Cohen*, in *Symposion 2011*, cur. B. Legras, G. Thür, Wien 2012, 225-236

FARAGUNA 2014 = M. Faraguna, *Citizens, Non-Citizens, and Slaves: Identification Methods in Classical Greece*, in *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies III*, cur. M. Depauw, S. Coussement, Leuven 2014, 165-183

FERRUCCI 2005 = S. Ferrucci, *Iseo. La successione di Kiron*, Pisa 2005

FINLEY 1951 = M. I. Finley, *Studies in Land and Credit in Ancient Athens, 500-200 B.C.*, New Brunswick, N.J. 1951

FLAMENT 2006 = Ch. Flament, *Autour d' "IG" I<sup>3</sup> 375. Étude de finances athéniennes au sortir de la première révolution oligarchique*, in *ZPE* 158, 2006, 165-172

FORSTER 1983 = E. S. Forster, *Isaeus*, Loeb Class. Lib., Cambridge/Mass. 1983

GAGLIARDI 2014 = L. Gagliardi, *La legge sulla ὁμολογία e i vizi della volontà nei contratti in diritto ateniese*, in *Symposion 2013*, cur. M. Gagarin, A. Lanni, Wien 2014, 177-214

GAGLIARDI 2015 = L. Gagliardi, *Accordo e contratto in diritto attico*, in *Studi in onore di Giorgio De Nova II*, cur. G. Gitti, F. Delfini, D. Maffei, Mailand 2015, 1511-1557

GAUTHIER 1972 = Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972

GERNET 1954-1960 = L. Gernet, *Démosthène. Plaidoyers civils I-IV*, Collection Budé, Paris 1954-1960

GERNET 1955 = L. Gernet, *Aspects du droit athénien de l'esclavage*, in *Droit et société dans la Grèce ancienne*, cur. L. Gernet, Paris 1955, 151-172 (urspr. *ADHO* 1950, 159ss.)

GERNET 1959 = L. Gernet, *Note sur la notion de délit privé en droit grec*, in *Droits de l'antiquité et sociologie juridique. Mélanges Henri Lévy-Bruhl*, Paris 1959, 393-405

HANSEN 1975 = M. H. Hansen, *Eisangelia. The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B. C. and Impeachment of Generals and Politicians*, Odense 1975

HARRIS 2013 = E. M. Harris, *Were there Business Agents in Classical Greece? The Evidence of Some Lead Letters*, in *The Letter: Law, State, Society, and the Epistolary Format. Legal Documents in Ancient Societies I*, cur. U. Yiftach-Firanko, Wiesbaden 2013, 105-124

HARRISON 1968 = A. R. W. Harrison, *The Law of Athens I: The Family and Property*, Oxford 1968

- HERRMANN 1974 = J. Herrmann, *Interpretation von Vollmachtsurkunden*, in *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses Marburg/Lahn 1971*, cur. E. Kießling, H.-A. Rupprecht, München 1974, 159-167 = *Johannes Herrmann. Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte*, cur. G. Schieman, München 1990, 240-248 (danach zitiert)
- HUNTER 2000 = V. Hunter, *Introduction: Status Distinctions in Athenian Law*, in *Law and Social Status in Classical Athens*, cur. V. Hunter, J. Edmondson, Oxford 2000, 1-27
- ISAGER/HANSEN 1975 = E. Isager, M. H. Hansen, *Aspects of Athenian Society in the Fourth Century B.C.*, Odense 1975
- ISMARD 2019 = P. Isnard, *La cité et ses esclaves*, Paris 2019
- JAKAB 2003 = É. Jakab, *Bankurkunden und Buchführung (TPSulp. 60 und die graeco-ägyptischen Papyri)*, in *Symposion 1999*, cur. G. Thür, F. J. Fernández Nieto, Wien 2003, 493-530
- JAKAB 2014 = É. Jakab, *Methoden der Identifikation in den lateinischen Tabulae*, in *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies III*, cur. M. Depauw, S. Coussement, Leuven 2014, 209-231
- KAHRSTEDT 1931 = U. Kahrstedt, s.v. *συμβολή/σύμβολον*, in *RE IV A 1*, Stuttgart 1931, 1088-1090
- KAMEN 2013 = D. Kamen, *Status in Classical Athens*, Princeton 2013
- KASER 1970 = M. Kaser, *Zum Wesen der römischen Stellvertretung*, in *Romanitas 9*, 1970, 333-355
- KASER/KNÜTEL/LOHSSE = M. Kaser, R. Knütel, S. Lohsse, *Römisches Privatrecht*, München 2021
- KAZAKÉVICH 2008 = E. G. Kazakévich, *Were the χωρίς οἰκοῦντες Slaves?*, cur. D. Kamen, in *GRBS 48*, 2008, 343-380 (urspr. *VDI 73*, 3, 1960, 23-42)
- KIEßLING 1924 = E. Kießling, s.v. *Giroverkehr*, in *RE Suppl. IV*, Stuttgart 1924, 696-709
- PREISIGKE/KIEßLING 1925 = F. Preisigke, E. Kießling, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden I*, Berlin 1925
- KIEßLING 1944 = E. Kießling, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden IV, 1*, Berlin 1944
- KORVER 1934 = J. Korver, *De Terminologie van het Crediet-Wezen in het Grieksch*, Amsterdam 1934

- LAMBERT 2014 = S. D. Lambert, *Accounts of Payment from the Treasury of Athena in 410-407? BC (IG I<sup>3</sup> 375 and 377)*, in *AIO Papers no. 5*, Attic Inscriptions Online 2014
- LATTE 1931 = K. Latte, s.v. *Symbolaion*, in *RE IV A 1*, Stuttgart 1931, 1085-1087
- LAUM 1924 = B. Laum, s.v. *Banken*, in *RE Suppl. IV*, Stuttgart 1924, 68-82
- LIPSIUS 1905-1915 = J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren I-III*, Leipzig 1905-1915
- LUGOVAYA 2020 = J. Lugovaya, *Tamiai in Homeric Epic*, in *Accounts and Bookkeeping in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies 8*, cur. A. Jördens, U. Yiftach, Wiesbaden 2020, 53-63
- MACDOWELL 1978 = D. M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, London 1978
- MACDOWELL 2004 = D. M. MacDowell, *Demosthenes, Speeches 27-38*, Austin 2004
- MAFFI 2008 = A. Maffi, *Economia e diritto nell' Atene del IV secolo*, in *Symposion 2007*, cur. E. Harris, Wien 2008, 203-222
- MAFFI 2017A = A. Maffi, s.v. *Geschäftsfähigkeit*, in *Handwörterbuch der antiken Sklaverei II*, Stuttgart 2017, 1176-1177
- MAFFI 2017B = A. Maffi, s.v. *Vermögensfähigkeit*, in *Handwörterbuch der antiken Sklaverei III*, Stuttgart 2017, 3186-3187
- MAFFI 2018 = A. Maffi, *La struttura giuridica del contratto in Grecia (60 anni dopo)*, in *Colloquia Attica: Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie*, cur. W. Riess, Stuttgart 2018, 145-175
- MEIGGS/LEWIS 1988 = R. Meiggs, D. M. Lewis, *A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B. C.*, Oxford 1988
- MERRITT 1932 = B. D. Merritt, *Athenian Financial Documents of the Fifth Century*, Ann Arbor 1932
- MITTEIS 1891 = L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891
- MITTEIS 1898 = L. Mitteis, *Trapezitika*, in *ZRG 19*, 1898, 198-260
- MURRAY 1936-1939 = A. T. Murray, *Demosthenes. Private Orations IV-VI*, Loeb Class. Lib., Cambridge/Mass. 1936-1939
- OBER 1991 = J. Ober, *Response to Edward Cohen*, in *Symposion 1990*, cur. M. Gagarin, Wien 1991, 265-271
- OSBORNE/RHODES 2017 = R. Osborne, P. J. Rhodes, *Greek Historical Inscriptions 478-404 BC*, Oxford 2017

- PAPAZARKADAS 2011 = N. Papazarkadas, *Public and Sacred Land in Ancient Athens*, Oxford 2011
- PARTSCH 1908 = J. Partsch, *Besprechung von L. Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, in *APF* 4, 1908, 495-502
- PARTSCH 1909 = J. Partsch, *Griechisches Bürgerschaftsrecht*, Leipzig 1909
- PRINGSHEIM 1950 = F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950
- QUENOUILLE/WILLMS 2001 = N. Quenouille, L. Willms, *Die Aufnahme des Herakleios in den Katökenstand (P.UB Trier S 125-21)*, in *APF* 47, 1, 2001, 55-70
- RABEL 1933 = E. Rabel, *Eine neue Vollmachtsurkunde*, in *Aegyptus* 13, 1933, 374-380
- RABEL 1934 = E. Rabel, *Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom*, in *Atti del Congresso internazionale di diritto romano I*, Pavia 1934, 235-242
- RABEL 1937 = E. Rabel, *Systasis*, in *ADHO* 1, 1937, 213-237
- RÖHRMANN 1968 = A.-E. Röhrmann, *Stellvertretung im altgriechischen Recht*, Diss. Würzburg 1968
- ROUSSEL 1922 = P. Roussel, *Isée*, Coll. Budé, Paris 1922
- RUPPRECHT 1967 = H.-A. Rupprecht, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeko-aegyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München 1967
- RUPPRECHT 2010 = H.-A. Rupprecht, *Die Systasis – Eine besondere Gestaltung in der Praxis der Papyri*, in *Symposion 2009*, cur. G. Thür, Wien 2010, 383-395
- SAMONS 2000 = L. J. Samons, *Empire of the Owl: Athenian Imperial Finance*, Stuttgart 2000
- SCAFURO 2011 = A. C. Scafuro, *Demosthenes, Speeches 39-49*, Austin 2011
- SCHEIBELREITER 2018 = Ph. Scheibelreiter, *Nomos, Enklema und Factum*, in *Symposion 2017*, cur. G. Thür, U. Yiftach, R. Zelnick-Abramovitz, Wien 2018, 211-249
- SCHEIBELREITER 2020 = Ph. Scheibelreiter, *Der „ungetreue“ Verwahrer. Eine Studie zur Haftungsbegründung im griechischen und frühen römischen Depositenrecht*, München 2020
- SCHEIBELREITER 2021 = Ph. Scheibelreiter, *Von der Symmachie zur Homologie*, in *Colloquia Attica II: Neuere Forschungen zu Athen im 5. Jahrhundert v. Chr.*, cur. W. Riess, Stuttgart 2021, 79-104
- SCHMITZ 2017 = W. Schmitz, s.v. *Apophorá*, in *Handwörterbuch der antiken Sklaverei I*, Stuttgart 2017, 139-140

- SCHULZE 1878 = E. R. Schulze, *Prolegomenon in Demosthenis quae fertur orationem adversus Apaturium*, Leipzig 1878
- SEIDL 1962 = E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Glückstadt <sup>2</sup>1962
- STOLFI 2009 = E. Stolfi, *La soggettività commerciale dello schiavo nel mondo antico: soluzioni greche e romane*, in *Teoria e storia del diritto privato* 2, 2009, 1-59
- TALAMANCA 1953 = M. Talamanca, *L'arra della compravendita in diritto greco e in diritto romano*, Milano 1953
- TALAMANCA 2008 = M. Talamanca, *Risposta a Alberto Maffi*, in *Symposion 2007*, cur. E. Harris, Wien 2008, 223-228
- THALHEIM 1901 = Th. Thalheim, s.v. δάθειον, in *RE* IV, 2, Stuttgart 1901, 2100-2101
- THOMPSON 1967 = W. E. Thompson, *Notes on Athenian Finance*, in *C&M* 28, 1967, 216-239
- THÜR 1977 = G. Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos*, Wien 1977
- THÜR 2009 = G. Thür, *Marginalien zum fiktiven Darlehen*, in *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*, cur. H. Altmeppen, I. Reinhard, M. J. Schermaier, Heidelberg 2009, 1269-1280
- THÜR 2013 = G. Thür, *The Statute on Homologeia in Hyperides' Speech Against Athenogenes*, in *Dike* 16, 2013, 1-10
- TODD 1993 = S. C. Todd, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993
- VALENTE 2013 = M. Valente, *Kerdon e Manes, schiavi di Aretusio: due casi esemplari di andrapoda misthophorounta*, in *Hormos* n.s. 5, 2013, 95-102
- VANDORPE 2014 = K. Vandorpe, *Seals and Stamps as Identifiers in Daily Life in Greco-Roman Egypt*, in *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies III*, cur. M. Depauw, S. Coussement, Leuven 2014, 141-151
- WENGER 1906 = L. Wenger, *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906
- WHITEHEAD 2000 = D. Whitehead, *Hyperides. The Forensic Speeches*, Oxford 2000
- WILSON 1997 = J.-P. Wilson, *The 'Illiterate Trader'?*, in *BICS* 42, 1997-8, 29-56
- WOLFF 1954 = H. J. Wolff, *Das attische Apotimema*, in *Festschrift für Ernst Rabel II*; cur. W. Kunkel, H. J. Wolff, Tübingen 1954, 293-333
- WOLFF 1957A = H. J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, in *ZRG* 74, 1957, 26-72
- WOLFF 1957B = H. J. Wolff, s.v. προῖζ, in *RE* XXIII, 1, Stuttgart 1957, 133-170

WOLFF 1961 = H. J. Wolff, *Eherecht und Familienverfassung in Athen*, in *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens*, cur. H. J. Wolff, Weimar 1961, 155-242 (danach zitiert) (urspr. *Traditio* 2, 1944, 43-95)

WOLFF 1965 = H. J. Wolff, s.v. *Recht I*, in *Lexikon der Alten Welt* (1965), 2516-2532

WOLFF 1967 = H. J. Wolff, *Der Rechtshistoriker und die Privatrechtsdogmatik*, in *Festschrift für Fritz von Hippel zum 70. Geburtstag*, cur. J. Esser, Tübingen 1967, 687-710

YIFTACH-FIRANKO 2014 = U. Yiftach-Firanko, *Did BGU XIV 2367 Work?*, in *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies III*, cur. M. Depauw, S. Coussement, Leuven 2014, 103-118

WOLFF 1973 = H. J. Wolff, *Hellenistisches Privatrecht*, in *ZRG* 90, 1973, 63-90

ZELNICK-ABRAMOVITZ 2000 = R. Zelnick-Abramovitz, *Did Patronage Exist in Classical Athens?*, in *AC* 69, 2000, 65-80